2023-10

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

STADTRUNDGANGS-MODUL BAUMWOLLE & ZWANGSARBEIT

Foto: Chris Shervey/Flickr.com

STATION 1: ZWANGSARBEIT HEUTE AM BEISPIEL BAUMWOLLANBAU

Ziel: Die Teilnehmenden erkennen, dass Zwangsarbeit in globalisierten Wertschöpfungsketten vorkommt und dass diese mit politischem Willen bekämpft werden kann. Teilnehmende sind befähigt, diesbezügliche Zielkonflikte in Unternehmen zu erkennen und zu reflektieren.

Zielgruppe: Informierte Öffentlichkeit; vergleichsweise hohes Komplexitätsniveau, was gewisse Vorkenntnisse in Nachhaltigkeitsfragen voraussetzt (z.B. bei Schulklassen sollte menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen und/oder Ungerechtigkeit bei der Herstellung vieler Produkte, etwa globalisierte und undurchsichtige Herstellung von Kleidung o.a. vorher Thema gewesen sein).

Produkt: Baumwolltasche o.a.

Inhalte: Interne Konflikte innerhalb eines Unternehmens zur Frage der menschenrechtlichen Sorgfalt in der Lieferkette, insbesondere Zwangsarbeit in Xinjiang.

Methode: Rollenspiel „in einem Unternehmen“, etwa CSR, Konzernleitung und Investor*in

Infomaterial für Referent*innen: Factsheet Xinjiang, Analyse LKG, Wegweiser Investor*innen, Dossier Zwangsarbeit, ergänzend: Factsheet Biobaumwolle, Factsheet Schuldknechtschaft

Hinweis für Referierende/ Infos zum Skript: Da im folgenden Mini-Theaterstück fünf Charaktere vorkommen – was als Referent*innen viele Personen sind –, gibt es die Möglichkeit, die Rollen (mit Namensschildern, Perücken oder anderen Accessoires, siehe Vorschläge unten) wie folgt aufzuteilen:

Rolle 1: Huber & Käschmir
Rolle 2: Scherz, Philips und Matteo

Requisite: Dreifuß, Handy, Schokoriegel, Namensschilder/andere Requisiten für Personen (z.B. Blazer, Schal, Brille, Spange etc.), Baumwolltasche o.ä.

In diesem Dokument enthalten: Skript für den Stadtrundgang, Hintergrundinformationen für die Referierenden

Achtung! Das Spiel sollte vorher einige Male geübt werden.

Im Anschluss an den Theater-Teil offene Diskussion mit Teilnehmenden.

1 SKRIPT

INTRO

Das meiste, was wir nutzen, kaufen, leihen usw. ist das Ergebnis einer langen Kette von Herstellungsstufen vom Rohstoff – z.B. Metalle oder landwirtschaftliche Produkte – bis zum fertigen Gegenstand. Den fertigen Gegenstand verkaufen oft europäische Unternehmen in Europa. [Für Schulklassen und Studierende: Vielleicht werdet ihr in einem solchen Unternehmen später mal arbeiten. Für Berufstätige: Vielleicht arbeitet ihr in einem solchen Unternehmen.]

Wir befinden uns für die folgenden sechs Minuten in einem mittelgroßen Unternehmen, welches unter anderem Produkte wie diese **Baumwolltasche** [ggf. anderes Baumwollprodukt] verkauft. Wir lernen nun die Menschen kennen, die in der Firma arbeiten. Sie haben alle unterschiedlichen Aufgaben in ihrer Firma – wie ihr sehen werdet, passen die nicht immer gut zusammen. Hier die Vorstellungsrunde:

VORSTELLUNGSRUNDE CHARAKTERE

Herr Huber: Arbeite in der CSR-Abteilung, 29 Jahre alt, ich erkläre gern, was CSR bedeutet: Das heißt „corporate social responsibility" – also ich bin die Abteilung für soziale Verantwortung im Unternehmen (Requisite z.B. leicht anpinbarer Button oder Sticker)

Herr Philips: Mitarbeiter aus dem Einkauf, 53 Jahre alt, das Fitnessstudio hält mich jung (Requisite z.B. Sonnenbrille über der Stirn)

Frau Scherz: Leitung Strategie und Einkauf und Mitglied der Konzernleitung, 45 Jahre alt, im Büro weiß niemand, dass ich Tango tanze (Requisite z.B. Schal)

Frau Matteo: Rechtsabteilung, 35 Jahre alt, mag Urlaube ohne Fliegen, wegen Flugangst (Requisite z.B. Wäscheklammer mit Paragraphen)

Herr Käschmir: Vertreter einer Investmentgruppe, mein Alter geht niemanden etwas an (Requisite z.B. Blazer/Sakko)

ANSAGEN: ERSTE SZENE

SZENE 1

HERR HUBER, CSR-Abteilung (freundlich und sortiert, auf Dreifuß sitzend):
Guten Morgen, Frau Scherz. Danke, dass Sie heute –

FRAU SCHERZ (stehend, mit Blick zu Handy, „auf dem Sprung“):
Wer? Ah, Herr Huber, ja. Wir müssen unseren Termin leider verschieben. Heute ist es ganz schlecht. Machen Sie noch mal einen Termin aus für nach der Aktionärsversammlung, ja?

HERR HUBER:
Frau Scherz, es drängt inzwischen etwas. Wir hatten den Termin schon zwei Mal verlegt. Es geht um unseren Einkauf aus Xinjiang. Es ist inzwischen ganz klar belegt, dass weit mehr als eine Million Menschen, die Uigur:innen, dort gezwungen werden, Baumwolle zu pflücken und Kleidung zu nähen. Vielleicht auch unsere –

FRAU SCHERZ (gehetzt):
Ich will das jetzt gar nicht so genau wissen. Klären Sie bitte mit der Rechtsabteilung, inwiefern das für uns wichtig ist. Regeln Sie mit dem Einkauf, was nötig ist. Bitte, ich muss nun (legt auf; mit Blick zu Handy, holt tief Luft, nun sehr freundlicher Tonfall):

Herr Käschmir, wie schön, dass Sie anrufen. Ja, ich habe Zeit. Den Bilanzbericht, um den Sie gebeten hatten, hatte ich ja gestern noch geschickt. Wie Sie sehen, ist der *Return on Assets* im letzten Quartal nicht weiter gesunken. Wir konnten ein paar entscheidende Einsparungen machen … (geht in hektisches, leises Gespräch/Nuscheln über)

Gleichzeitig: HERR HUBER seufzt und macht sich einen Schokoriegel auf.
[Ende Szene]

ANSAGEN: NÄCHSTE SZENE

SZENE 2: HERR HUBER TELEFONAT MIT DEM EINKAUF / RECHTSABTEILUNG

HERR HUBER (nervös):
Guten Tag! Huber hier aus der CSR-Abteilung. Spreche ich mit Herrn Philips vom Einkauf?

HERR PHILLIPS (sehr entspannt):
Guten Morgen. Ja, das bin ich. Wie kann ich Ihnen weiterhelfen?

HERR HUBER (hektisch):
Beziehen wir derzeit Baumwolle oder andere Ware aus Xinjiang in China? Unsere **Baumwollbeutel** zum Beispiel? Das wäre sehr wichtig zu wissen…

HERR PHILIPS:

Bestimmt, also, ja. puh, das kann ich Ihnen jetzt nicht so direkt sagen. Der Baumwolleinkauf usw. wird bei uns über unsere Agenten geregelt, also Zwischenhändler quasi. Müssen Sie das denn wirklich wissen?

HERR HUBER:

Es wäre wirklich sehr schlecht, wenn wir aus Xinjiang Ware beziehen. Dort wird nämlich unter Zwangsarbeit Baumwolle gepflückt. Viele Waren werden in Arbeitslagern gefertigt, angebunden an sogenannte „Umerziehungslager". Wir müssen doch ausschließen, dass wir davon profitieren. Und Zwangsarbeit schließen wir nach unserem Unternehmenskodex ausdrücklich für die ganze Lieferkette aus.

Herr PHILIPS (eher überheblich):

Welcher Kodex? Der code of Conduct von 2014? Nach dem hat mich außer Ihnen noch niemand gefragt. Wenn ich aber den Lieferanten für Baumwolle jetzt auch noch wechseln muss, dann komme ich in Teufels Küche mit meinen internen Auftragskosten, Durchlaufgeschwindigkeiten, Margenziele und das muss ich dann Frau Scherz erklären. (holt Luft) Haben Sie mit der schon gesprochen?

HERR HUBER:

Nein, nicht wirklich.

HERR PHILIPS:

Okay, dann melden Sie sich doch gern wieder, wenn Frau Scherz dazu eine Entscheidung getroffen hat. **[Ende Szene]**

ANSAGEN: NÄCHSTE SZENE

SZENE 3: TELEFONAT HERR HUBER/RECHTSABTEILUNG

HERR HUBER (greift wieder zum Telefon; mit resignierter Stimme):

Guten Morgen, ist da die Rechtsabteilung? Frau Matteo? Darf ich Ihnen eine kurze rechtliche Frage stellen?

FRAU MATTEO (sehr freundlich).

Guten Morgen. Aber selbstverständlich!

HERR HUBER:

Es geht um die Lage in Xinjiang, über die Sie ja sicherlich schon informiert sind –

FRAU MATTEO (unterbrechend):

Ja.

HERR HUBER:

In unserem Kodex steht, dass wir keine Produkte aus Zwangsarbeit beziehen wollen.

FRAU MATTEO:
Dieser Kodex ist nicht rechtlich bindend. Wir haben uns diesen als Unternehmen selbst gegeben.

HERR HUBER:
Und gibt es Gesetze, gegen die wir verstoßen? Wie sieht es zum Beispiel mit dem Lieferkettengesetz aus?

FRAU MATTEO:
Ach, da haben wir noch etwas Zeit. Das Lieferkettengesetz trat ja am 01.01.2023 in Kraft. Unser Unternehmen fällt aufgrund der Größe aber erst ab 2024 darunter. Bis dahin sollten wir sicherstellen, dass keiner von unseren direkten Zulieferern in Xinjiang sitzt. Aber soweit ich weiß, läuft unser Chinageschäft ja sowieso überwiegend über Zwischenhändler.

HERR HUBER:
Okay, herzlichen Dank Ihnen! Sonst noch irgendwas, was ich wissen sollte?

FRAU MATTEO:
Äh, ja, was Sie aber auch noch interessieren könnte: Seit Dezember 2021 gibt es in den USA ein Einfuhrverbot von Produkten aus Xinjiang und auch von Produkten, die Teilkomponenten aus Xinjiang enthalten. Da wäre es schon schlecht, wenn rauskäme, dass unsere Baumwolle aus Xinjiang kommt.

HERR HUBER:
Dann versuche ich mal, dass an Frau Scherz weiterzugeben. **[Ende Szene]**

ANSAGEN: NÄCHSTE SZENE

SZENE 3: TELEFONAT GESCHÄFTSFÜHRUNG MIT INVESTOR/CSR

FRAU SCHERZ tippt eifrig auf ihrem Handy rum, bekommt einen Anruf.

HERR KÄSCHMIR erscheint auf der Bühne und telefoniert mit FRAU SCHERZ.

HERR KÄSCHMIR (laut und bestimmt):
Frau Scherz, nur um sicher zu gehen: Sie beziehen nichts aus Xinjiang, richtig?!

FRAU SCHERZ (irritiert):
Wie meinen Sie?

HERR KÄSCHMIR:
Wie Sie wissen, wird jetzt nach den USA auch in der EU über ein Einfuhrverbot für Ware aus Xinjiang diskutiert. VW erntet massenweise Kritik, dass sie ihre Produktionsstandorte nicht aus Xinjiang rausziehen. Ein PR-Desaster, es wird schlecht über VW gesprochen. Also, wie ist es nun? Besteht ein Risiko, dass bei Ihnen Ähnliches rauskommt?

FRAU SCHERZ:
Also, das kann ich, ich werde, wie meinen Sie –

HERR KÄSCHMIR:
Schicken Sie einen internen Bericht dazu bis Montag. Wir werden dann das Risiko unseres Investments selbst bewerten.

FRAU SCHERZ (leicht stotternd):
Herr Käschmir, natürlich haben wir die Situation voll und ganz unter Kontrolle. Ich werde mich heute noch einmal mit der CSR-Abteilung rückversichern und Ihnen dann den Bericht zukommen lassen. Sie können absolut auf uns und unsere Geschäftspraktiken vertrauen.

HERR KÄSCHMIR:
Das wäre gut. Sonst ziehen wir unsere Anteile an Ihrem Unternehmen zurück. Wir wollen kein Risiko eingehen, das wissen Sie ja.
Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag und höre heute dann von Ihnen. Ach ja, und die Erwartungen zur Gewinnentwicklung. Da müssen wir auch noch mal drüber sprechen. Bei *den* Erwartungen, die Sie geschickt hatten, weiß ich wirklich nicht, wie ich unser Engagement lange bei uns oben vertreten soll.

FRAU SCHERZ (kleinlaut):
Ja, ja. (legt auf und ruft HERR HUBER an)

Also HERR Huber, ich habe jetzt Zeit. **[Ende Szene]**

OUTRO
So oder so ähnlich könnte ein Gespräch in einem Unternehmen ablaufen. Die letzte Rückfrage durch den Investor Herr Käschmir ist allerdings leider eher noch Zukunftsmusik, auch wenn Investor*innen zunehmend auf soziale Nachhaltigkeit schauen.

Mal vorab: Was ist eigentlich ein Investor? Wissen das alle? (ggf. Verständnisfragen klären)

Diskussionsfrage 1:

- Was ist hier passiert?
- Wer kann das, was ihr/Sie gesehen haben, noch mal kurz zusammenfassen?
- Haben Sie/ihr alles verstanden? (Unterschiedliche Interessen prallen hier aufeinander und müssen versucht werden in Einklang gebracht zu werden. Verständnisfragen klären.)

Für Schulklassen:

- Für wen hatte Frau Scherz Zeit? Für wen hatte sie keine Zeit. Warum, denkt ihr, was das so? Was hat sich denn geändert für Frau Scherz im Verlauf?
- Wo seht ihr/sehen Sie denn Dreh- und Angelpunkte, über die Lieferketten gerechter gestaltet werden können?

Diskutiert werden kann über einleitende Fragen (s.u.) hinaus:

- Bedeutung von Politik/ Gesetzen
- Wirksamkeit USA Importverbot
- EU-Importverbot
- Dt. Lieferkettengesetz / EU
- Konflikte CSR/ Einkauf
- Situation Xinjiang
- Eigener Handlungsrahmen: Was kann ich tun?

Inputs der Referent*innen zur Diskussion ggf.:

Fakten zur Gesetzeslage; Hintergrundinfos zu Xinjiang, Beispiel Überwindung von Zwangsarbeit in Usbekistan

INFOMATERIAL FÜR REFERENT*INNEN

- Wulf, Patrick (2020): Zwangsarbeit in Xinjiang. Europäische Unternehmen profitieren von der Unterdrückung der Uigur*innen.
- Initiative Lieferkettengesetz (2021): Was das neue Lieferkettengesetz liefert – und was nicht. Eine Analyse der Initiative Lieferkettengesetz.
- Lohr, Ulrike (2022): Zwangs- und Kinderarbeit bekämpfen. Eine Handreichung für Investoren.
- Ferenschild, Sabine (2021): Der Freiheit so fern – Zwangsarbeit im 21. Jahrhundert. Daten und Fakten zu Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und ihrer Bekämpfung.
- *Ergänzend: Fernschild, Sabine (2022): Bio-Baumwolle. Die Nachhaltige Alternative.*
- *Ergänzend: Ferenschild, Sabine (2021): Schuldknechtschaft. Nicht nur in Asien oder Afrika eine bittere Realität.*

Foto: ©Matt/ flickr.com

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE
UND ÖKUMENE

Zwangsarbeit in Xinjiang

Europäische Unternehmen profitieren von der Unterdrückung der Uigur*innen

*Die Autonome Region Xinjiang im Westen Chinas gehört zu den wichtigsten Baumwollanbauregionen der Welt. Seit Jahren ist bekannt, dass die dort lebende muslimische Minderheit – die Uigur*innen- massiv unterdrückt wird. Aktuelle Recherchen zeigen nun, dass Uigur*innen und andere Minderheiten in Xinjiang auch zur Arbeit in globalen Wertschöpfungsketten, u.a. der Textilproduktion, gezwungen werden. Damit besteht ein hohes Risiko, dass Textilien und Bekleidung, die in Europa verkauft werden, unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt werden.*

1. Xinjiang – die zukünftig wichtigste Textil-Region Chinas

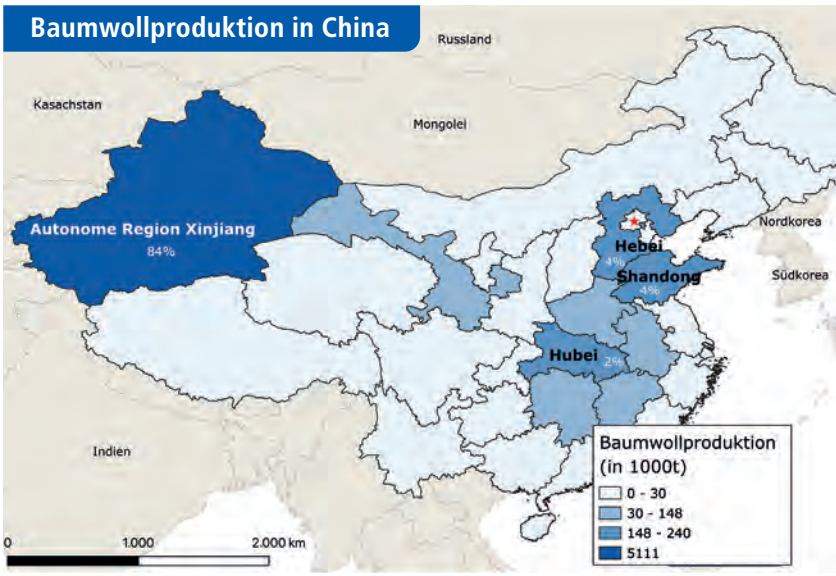

Quelle: National Bureau of Statistic of China (2019): China Statistical Yearbook. Tabelle 11-12

Seit Jahren wächst die Bedeutung Xinjiangs für die chinesische (und damit auch für die weltweite) Textilwirtschaft: mittlerweile werden mehr als 20 % der weltweit produzierten Baumwolle hier angebaut. Die chinesische Regierung ist sich dieser Bedeutung und Marktmacht bewusst und investiert seit dem Jahr 2011 in die Baumwollproduktion Xinjiangs, um – laut eigener Aussage - Arbeitsplätze zu schaffen und die Entwicklung der strukturschwachen Region zu fördern. Hierzu gehört seit dem Jahr 2014 ein für Xinjiang exklusives Baumwoll-Subventionsmodell: Alle drei Jahre legt die Regierung einen Mindestpreis fest und fällt der tatsächliche Marktpreis von Baumwolle unter diesen Wert, zahlt der Staat die Differenz an die Produzent*innen aus. Mit der massiven Subventionierung der Baumwollproduktion Xinjiangs löst China auch ein weiteres Problem: Seit Jahren steigen die Löhne an der Küste und im Inland Chinas. Anstatt ins Ausland abzuwandern, bewegten sich chinesische Produzent*innen in den Nordwesten des Landes, wo sie billige Arbeitskräfte und ein für den Baumwollanbau günstiges, trockenes und stabiles Klima erwartete. Die chinesische Regierung konnte so zum einen Arbeitsplätze schaffen, das strukturschwache Xinjiang fördern, chinesische Unternehmen stärken und die Baumwollproduktion im eigenen Land sichern.

Außerdem kündigte die chinesische Regierung im Jahr 2014 die Unterstützung einer weiteren Westwanderung von Unternehmen an. Die Region sollte durch

die Ansiedlung von Textilbetrieben gefördert werden, in denen die geerntete Baumwolle weiterverarbeitet werden kann. Im Einklang mit der Strategie zur Entwicklung von Arbeitsplätzen und wirtschaftlichen Förderung von Xinjiang soll dort bis 2023 die größte Textilproduktion Chinas entstehen. Die Gründung von Industrieparks, billiger Strom, Transportsubventionen und Steuererleichterungen sollten den Aufbau einer vollständigen Textilwertschöpfungskette fördern.

Der wirtschaftliche Erfolg der massiven Subventionen in Xinjiang wurde schnell deutlich. Seit 2014 ist die Produktion von Baumwolle um 130 % und die Produktion von weiterverarbeiteten Garnen und Stoffen um über 450 % gestiegen.

Produktionssteigerung Xinjiang

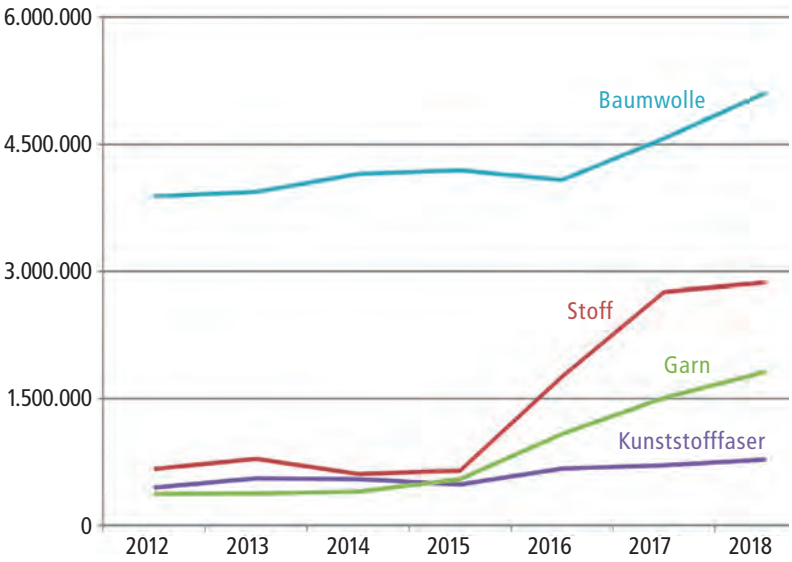

Quelle: http://data.stats.gov.cn/english/

2. Unterdrückung der Uigur*innen

Der wirtschaftliche Erfolg Xinjiangs hat jedoch seinen Preis. Seit Jahren gibt es Berichte von Menschenrechtsverstößen gegenüber den in der Region lebenden muslimischen Minderheiten. Diese ungefähr 12 Millionen Menschen leben gemeinsam mit 9 Millionen Han-Chines*innen zusammen in Xinjiang. Im Zusammenhang mit jahrzehntelangen Spannungen in der Region wurden in den Jahren 2009-2014 Anschläge verübt, die der größten turkstämmigen Gruppe in Xinjiang zugeschrieben wurden: den Uigur*innen.

Foto: © Andrew Jin/ flickr.com

Diese Anschläge nahm die chinesische Regierung zum Anlass, ihre repressive Politik gegen die Uigur*innen zu forcieren. Offiziell verfolgt sie das Ziel, religiösen Extremismus und Terrorismus in Xinjiang zu bekämpfen. Die Stabilität der Region ist wegen ihrer geopolitischen Bedeutung hoch relevant für die chinesische Regierung. Xinjiang grenzt an acht Länder und auch an die umkämpfte Region Kashmir. Es ist Chinas Tor zum Westen und damit essentiell für das Jahrhundertprojekt der Neuen Seidenstraße. Seit einigen Jahren berichten aber betroffene Zeug*innen, die meist ins Ausland geflohen sind, von einer systematischen, alle Lebensbereiche

Demographie in Xinjiang

Foto: Miyake Juin/ flickr.com

Seit Jahrhunderten ist das Gebiet des heutigen Xinjiangs geprägt von den dort lebenden muslimischen Gruppen, die sich meist den Turkvölkern zuordnen. Als die Region im Jahr 1949 im Zuge der Gründung Chinas zu chinesischem Staatsgebiet wurde, waren nur 4% der Bevölkerung Han-Chines*innen. Heute sind letztere die größte ethnische Gruppe der Welt und bilden die Mehrheit in fast allen Provinzen Chinas. Eine jahrzehntelange Umsiedlungspolitik der chinesischen Regierung sorgte dafür, dass mittlerweile auch über 40% der Bevölkerung Xinjiangs Han-Chines*innen sind. Über die Ansiedlung von Han-Chines*innen in Xinjiang hinaus versucht die chinesische Regierung in den letzten Jahren verstärkt, die Geburtenrate der Uigur*innen zu senken: allein von 2017 auf 2018 sank diese um mindestens 30% (nach offiziellen Angaben). Von den Maßnahmen, die dieser Entwicklung zu Grunde liegen, berichten verschiedene Zeug*innen. Frauen werden gezwungen, am Aufklärungsunterricht teilzunehmen, es werden gynäkologische Untersuchungen an ihnen vorgenommen und in der Bevölkerung breit angelegte Schwangerschaftstests durchgeführt. Wenn Frauen zu viele Kinder kriegen, werden entweder sie oder ihre Männer als Bestrafung in Gefängnisse oder Internierungslager gebracht. Berichtet wird zudem von erzwungener Schwangerschaftsverhütung, Abtreibung oder sogar Sterilisierung.

Trotz dieser Maßnahmen bilden aktuell noch die 11 Millionen Uigur*innen die größte Gruppe der 23 Millionen Bewohner*innen Xinjiangs. Weitere Angehörige der muslimischen Minderheiten sind Kasach*innen, Hui-Chines*innen und Kirgis*innen. Wegen Unterschieden in Lebensweise, Religion, Traditionen und Wertesystem sowie einer repressiven Minderheitenpolitik der Zentralregierung bauen sich seit Jahrzehnten Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen auf.

umfassenden Unterdrückung in Xinjiang. Grundlage der politischen Maßnahmen sind sogenannte Ausbildungs- und Umerziehungslager, die laut Aussage der Regierung für die berufliche Aus- und Weiterbildung genutzt werden. Zeug*innenaussagen und veröffentlichte Regierungsdokumente bestätigen jedoch, dass in den Lagern Angehörige der muslimischen Minderheiten eingesperrt und politisch indoktriniert werden. Insass*innen werden gezwungen, Mandarin zu lernen, die Nationalhymne zu singen und mehrmals am Tag an Unterricht in chinesischer Kultur teilzunehmen. In den Lagern leben die Menschen abgeriegelt von der Außenwelt, haben kaum Kontakt zu ihren Familien und werden oft mehrere Jahre festgehalten. Ungefähr eine Million Uigur*innen befinden sich in diesen Lagern oder offiziellen Gefängnissen in Haft. Gründe für die Inhaftierung können beispielsweise das Fasten oder die Schließung von Geschäften während des Fastenmonats Ramadan sein, aber auch die Beantragung eines Reisepasses, bestimmte Formen von Bartwuchs, die Benutzung ausländischer Messenger-Dienste, Verwandte im Ausland, zu viele Kinder oder das Ausüben religiöser Handlungen. Die Inhaftierten werden zudem als Druckmittel gegen die in Xinjiang oder im Ausland lebende Familie und Freund*innen genutzt.

Unterstützt wird die Praxis der Internierung und Indoktrinierung durch eine geradezu vollständige Überwachung der in Xinjiang lebenden Menschen. Sämtliche personenbezogene Daten (Blutgruppe, DNA, Religion, Fahrzeuge, Pässe und Standort) werden erfasst, Mobiltelefone werden überwacht und es herrscht eine flächendeckende Videoüberwachung des Alltags.

Die Unterdrückung der Uigur*innen geht noch weit über politische Indoktrinierung hinaus. Mit Maßnahmen wie der Einstufung der uigurischen Flagge als terroristisches Symbol, des Verbotes der uigurischen Sprache in Behörden und offiziellen Institutionen oder der Zerstörung religiös bedeutender Orte wird versucht, die muslimische Kultur in Xinjiang aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen.

Foto: Malcom Brown/ flickr.com

3. Zwangsarbeit der Uigur*innen

„Von der Regierung geführt, Arbeitseinheiten, qualifiziert, sicher und zuverlässig, Verhältnis von Mann zu Frau und Alter werden je nach Fabrik angepasst. Weitere Informationen erhalten Sie unter: 0532-87275591“

Quelle: http://archive.ph/r7T8r

Anfang 2020 bestätigte eine australische Studie Gerüchte, die bereits seit 2018 kursieren: Die Uigur*innen werden zur Arbeit in internationalen Wertschöpfungsketten gezwungen. Zwischen 2017 - 2019 wurden mindestens 80.000 Uigur*innen zur Fabrikarbeit in verschiedene Provinzen Chinas gebracht. Offizielle Regierungsdokumente zeigen, dass die Regierung Xinjiangs Prämien für die Anstellung uigurischer Arbeiter*innen vergibt. Diese können beispielsweise online von Firmen bei privaten Vermittler*innen angefordert werden. Offiziell ist die Fabrikarbeit Teil der „Ausbildung“ von Uigur*innen, weshalb die Arbeitsstätten oftmals direkt in oder bei den Internierungslagern und Umerziehungslagern liegen. Wenn Uigur*innen in anderen chinesischen Provinzen arbeiten müssen, leben sie in staatlich finanzierten, isolierten Behausungen, die an die Fabriken angrenzen. Dort leben sie unter ständiger Überwachung. Religiöse Praktiken und der Kontakt zu Familien und Freund*innen sind ihnen verboten und sie erhalten Mandarin- und Kultur-Unterricht.

Die Löhne, die sie für die erzwungene Arbeit erhalten, schwanken stark. Einige Arbeiter*innen bekommen gar keinen Lohn, andere wiederum erhalten eine Bezahlung, ihr Verdienst ist jedoch weitaus geringer als der ihrer Han-Kolleg*innen. Mit dieser Praxis können die Produktionskosten auch in den Provinzen mit ansonsten höheren Lohnkosten geringgehalten werden. Die Anstellung und Ausbeutung von Arbeiter*innen turkischer Minderheiten sichert Firmen somit eine günstigere Herstellung ihrer Produkte.

Durch Auswertung von Satellitendaten, Zeug*innenaussagen und Regierungsdaten, konnte globalen Konzernen wie Apple, Samsung, Lenovo, BMW, Adidas, H&M oder Nike nachgewiesen werden, direkt oder indirekt von der Zwangsarbeit der Uigur*innen zu profitieren. Die Zwangsarbeit scheint dabei ein zentraler Bestandteil der chinesischen Pläne zur Stabilisierung

und wirtschaftlichen Entwicklung der Autonomen Region Xinjiang zu sein. Sie wird sogar in der staatlichen Wirtschaftsförderung genutzt. Das zeigt sich z.B. in den sogenannten Partnerschaftsprogrammen zwischen Regionen innerhalb Chinas. Unternehmen aus anderen Provinzen Chinas können besonders gefördert werden, wenn sie einen Teil ihrer Produktion nach Xinjiang verlagern. Je nach Wirtschaftssektor profitieren die Firmen so von günstigerer Textilproduktion, günstigerem Abbau von seltenen Erden oder geringeren Kosten in der landwirtschaftlichen Produktion. Recherchen zeigen, dass auch in dieser staatlichen Wirtschaftsförderung Zwangsarbeit genutzt wird.

Zwangsarbeit ist somit ein wichtiger Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung in Xinjiang und betrifft mit hoher Wahrscheinlichkeit jede Branche in der Region und jedes Produkt, das dort hergestellt wird.

4. Aktionsaufruf gegen Zwangsarbeit

Auf den Zusammenhang von Baumwolle, Textilprodukten und Zwangsarbeit in Xinjiang macht seit kurzem ein Bündnis von rund 250 Organisationen aufmerksam, dem auch das SÜDWIND-Institut angehört. Obwohl der Zugang der Zivilgesellschaft zu Xinjiang von der chinesischen Regierung aktiv verhindert wird, konnten viele Fälle von Zwangsarbeit in der Textilwertschöpfungskette aufgedeckt werden. Die New York Times wies z.B. die Nutzung von Zwangsarbeit in der Produktion von Hygiene-Masken nach. Da textile Vorprodukte, die ganz oder teilweise in Xinjiang hergestellt wurden, nicht nur in China, sondern auch in anderen Ländern weiterverarbeitet werden, ist das Risiko der Zwangsarbeit noch umfassender als es zunächst scheint. Unübersichtliche Wertschöpfungsketten machen es dabei nahezu unmöglich, genau zu bestimmen, welche Textilien oder welche Kleidungsstücke betroffen sind. In einem globalen „Aktionsaufruf gegen Menschenrechtsverletzungen im Textil- und Bekleidungssektor in der uigurischen Autonomen Region Xinjiang“ ruft das zivilgesellschaftliche Bündnis deshalb alle Unternehmen mit globalen Wertschöpfungsketten auf, ihre Zulieferer zu prüfen und ihre Wertschöpfungsketten vollständig von Xinjiang zu lösen. Dazu sollen die Unternehmen eine Selbstverpflichtung unterzeichnen und innerhalb eines Jahres alle erforderlichen Maßnahmen umsetzen, um das Risiko der Zwangsarbeit bei der Herstellung ihrer Produkte zu eliminieren.

Hierfür gibt es bereits Positivbeispiele von Unternehmen, die zumindest Schritte in die richtige Richtung gehen. So wies Adidas seine Zulieferer an, keine aus Xinjiang stammenden Garne mehr zu nutzen. Und bereits 2019 verkündeten Cotton On und Target Australia, in ihren Produkten keine Baumwolle aus Xinjiang mehr zu verwenden. Inwieweit diese Maßnahme tatsächlich ausreicht (und umgesetzt wird), bleibt abzuwarten. Einen wichtigen Beitrag könnte darüber hinaus auch ein Lieferkettengesetz leisten, welches Unternehmen verpflichtet, ihre gesamte Wertschöpfungskette auf Zwangsarbeit und andere Verletzungen von Arbeitnehmer*innenrechten zu prüfen. Ein solches wird innerhalb der Bundesregierung seit Monaten diskutiert. Bisher erwartet diese die Einhaltung von Menschenrechtsstandards, ohne jedoch Konsequenzen für Verstöße zu nennen. Solange es das Lieferkettengesetz mit klaren Vorschriften nicht gibt, wird der zivilgesellschaftliche Aktionsaufruf hoffentlich genügend Wirkung entfalten, um globale Wertschöpfungsketten sukzessive frei von Zwangsarbeit in Xinjiang zu machen.

SÜDWIND

Seit fast 30 Jahren engagiert sich SÜDWIND für wirtschaftliche, soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Anhand von konkreten Beispielen zu Missständen decken wir ungerechte Strukturen auf, machen sie öffentlich und bieten Handlungsalternativen. Dabei verbinden wir unsere Recherchen mit entwicklungspolitischer Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und tragen Forderungen in Kampagnen, Gesellschaft, Unternehmen und Politik. Durch Gespräche mit Verantwortlichen aus Politik und Unternehmen oder die Beratung von EntscheidungsträgerInnen in der Gesellschaft tragen wir so zu Veränderungen bei.

Die verwendete Literatur ist abrufbar unter https://bit.ly/3mBA9Om oder durch Scannen des QR-Codes

Impressum
Bonn, September 2020

Herausgeber
SÜDWIND e.V.
Kaiserstraße 201
53113 Bonn
Tel.: +49(0)228-763698-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

Bankverbindung:
KD-Bank
IBAN: DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC: GENODED1DKD

Autor:
Patrick Wulf

Redaktion und Lektorat:
Sabine Ferenschild, Nathalie Grychtol

V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner

Gestaltung: www.pinger-eden.de

Druck und Verarbeitung:
Brandt GmbH, Bonn
Gedruckt auf Recycling-Papier

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein der SÜDWIND e.V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.

Gefördert durch

STIFTUNG UMWELT UND ENTWICKLUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

INITIATIVE LIEFERKETTENGESETZ.DE

Noch nicht am Ziel, aber endlich am Start:

Was das neue LIEFERKETTENGESETZ liefert – und was nicht

Eine Analyse der Initiative Lieferkettengesetz

Juni 2021

EINLEITUNG

Das neue „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ ist da! Aber was genau verbirgt sich hinter dem Wortungetüm? Unsere Analyse zeigt: Im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung in den Lieferketten sind wir noch lange nicht am Ziel, aber mit dem neuen Gesetz sind wir endlich am Start.

Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) tritt 2023 in Kraft und gilt zunächst für Unternehmen ab 3.000 Mitarbeiter*innen, ab 2024 dann für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter*innen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland. Das Gesetz verpflichtet diese Unternehmen, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die **Achtung international anerkannter Menschenrechte und bestimmter Umweltstandards** nachzukommen.

Das Gesetz bezieht sich auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP). Die UNLP gehören zu den wichtigsten international anerkannten Standards der Unternehmensverantwortung für die Menschenrechte. Im Sinne der UNLP verfolgt das LkSG das Ziel, die Rechte von Menschen entlang von globalen Lieferketten gegenüber Unternehmen zu stärken.

Das Gesetz ist eine Antwort auf die verheerenden Vorfälle, an denen deutsche Unternehmen in den letzten Jahren bei ihren Auslandsgeschäften direkt oder indirekt beteiligt waren. Wiederkehrende Berichte über brennende oder eingestürzte Fabriken, ausbeuterische Kinderarbeit oder zerstörte Regenwälder haben gezeigt: Freiwillig kommen viele Unternehmen ihrer Verantwortung in globalen Lieferketten nicht ausreichend nach. Studien der Europäischen Kommission[1] und zuletzt der Bundesregierung[2] haben das bestätigt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Initiative Lieferkettengesetz im September 2019 als breites zivilgesellschaftliches Bündnis gegründet und seitdem von der Bundesregierung gefordert, noch in dieser Legislaturperiode ein Lieferkettengesetz zu verabschieden. Dieses müsse zwei Ziele verfolgen:

1) Unternehmen vermeiden Schäden an Mensch und Umwelt, indem sie vorsorgende Maßnahmen ergreifen.
2) Betroffene erhalten leichter eine Wiedergutmachung, wenn ein Schaden eingetreten ist.

Das am 11. Juni 2021 verabschiedete deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist ein politischer Kompromiss. Als solcher umfasst er eine Reihe von Punkten, die aus zivilgesellschaftlicher Perspektive zu begrüßen sind, da sie das Potenzial haben, zu einer größeren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt von Unternehmen in ihren Lieferketten beizutragen. Gleichzeitig greift der Kompromiss an vielen Punkten deutlich zu kurz, wodurch das Gesetz nicht wirksam genug ist und nicht ohne weiteres als Vorbild für ein

[1] Link: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/language-en
[2] Link: https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/23e76da338f1a1c06b1306c8f5f74615/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf

europäisches Lieferkettengesetz dienen kann. Nachfolgend gehen wir in den Abschnitten „Endlich am Start“ und „Noch nicht am Ziel“ auf diese Punkte im Einzelnen ein.

ENDLICH AM START…

Mit den folgenden Punkten leistet das Gesetz einen wichtigen Beitrag gegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung in den Lieferketten von Unternehmen:

1) Das Gesetz leitet in Deutschland einen dringend notwendigen Paradigmenwechsel ein: Weg von rein freiwilliger *Corporate Social Responsibility* hin zu verbindlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben für Unternehmen. Es dient dem umfassenden Schutz der Menschenrechte und damit überragend wichtigen Rechtsgütern und sieht die Sorgfaltspflicht von Unternehmen grundsätzlich entlang der gesamten Lieferkette vor.

2) Das Gesetz entfaltet präventive Wirkung, indem Unternehmen ihr Verhalten ändern und Schäden an Mensch und Umwelt durch vorsorgende Maßnahmen vorbeugen müssen. So sind sie zum Beispiel dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu beachten (§3). Dazu gehört, dass sie ein wirksames Risikomanagement (§4) einrichten und entweder systematisch für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer oder anlassbezogen für mittelbare Zulieferer, Risikoanalysen durchführen, um Risiken für Mensch und Umwelt zu erkennen und Verletzungen vorzubeugen, zu beenden oder zu minimieren.

3) Das Gesetz schafft eine starke behördliche Kontrolle und Durchsetzung. Verstoßen Unternehmen gegen ihre Sorgfaltspflichten, handeln sie ordnungswidrig und können von der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA), mit Bußgeldern belegt werden, die sich an der Schwere des Vergehens wie auch an dem Gesamtumsatz des Unternehmens orientieren. Bei erheblichen Verstößen gegen das Sorgfaltspflichtengesetz ab einer Bußgeldhöhe von mindestens 175.000 Euro ist ein Ausschluss von öffentlichen Aufträgen vorgesehen. Das Gesetz sieht also staatliche Maßnahmen vor, damit die Sorgfaltspflichten auch tatsächlich eingehalten werden.

4) Durch das Gesetz können Betroffene verlangen, dass das BAFA tätig wird. Wenn Betroffene gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geltend machen, dass ihre Rechte durch die Nicht-Erfüllung der Sorgfaltspflichten eines Unternehmens verletzt oder unmittelbar bedroht werden, so muss das BAFA tätig werden und prüfen, ob ein Verstoß vorliegt und darauf hinwirken, dass das Unternehmen diesen beseitigt.

5) Das Gesetz führt eine Prozessstandschaft ein. Betroffene können zukünftig NGOs und Gewerkschaften über die bereits bestehenden Klagewege dazu ermächtigen, dass diese ihre Rechte im eigenen Namen vor deutschen Gerichten einklagen. Das kann Hürden für den Zugang von ausländischen Betroffenen zu deutschen Gerichten reduzieren – etwa die hohen Kosten solcher Verfahren oder bei drohender Verfolgung Anonymität gewährleisten.

6) Das Gesetz regelt einige wenige umweltbezogene Pflichten, die sich aus drei von Deutschland ratifizierten Übereinkommen ergeben, die im Wesentlichen jedoch auf den Schutz der menschlichen Gesundheit abzielen. Diese sehen die Vermeidung von langlebigen Schadstoffen (POP-Konvention) und von Quecksilber-Emissionen (Minimata-Abkommen) sowie die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen (Basler Übereinkommen) vor. Über die Abkommen hinaus erfasst das Gesetz die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft im Rahmen der menschenrechtlichen Risiken.

7) Anwendungsbereich und Umweltpflichten sind umfassender als beim Regierungsentwurf. Das Gesetz soll nun auch ausländische Unternehmen erfassen, die in Deutschland eine Zweigniederlassung mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden (ab dem 1.1.2024 über 1.000 Mitarbeitenden) haben. Klargestellt wurde außerdem, dass zumindest die Tochterunternehmen zum eigenen Geschäftsbereich der Mutter gehören, insofern diese einen bestimmenden Einfluss ausüben. Und mit dem Basler Übereinkommen zu gefährlichen Abfällen wurde ein drittes Umwelt-Übereinkommen in den umweltbezogenen Pflichtenkatalog aufgenommen.

8) Betriebsräte mit Wirtschaftsausschüssen erhalten neue Rechte. Mit Inkrafttreten des Gesetzes bekommen sie einen Unterrichtungs- und Beratungsanspruch zu Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Damit können die gewählten Interessenvertretungen der Beschäftigten über Unternehmensgrenzen hinweg für die Stärkung von Sozialstandards, Menschenrechten und Umweltpflichten wirken.

… ABER NOCH NICHT AM ZIEL:

Das Gesetz wurde an vielen entscheidenden Stellen abgeschwächt – auf massiven Druck einiger Wirtschaftsverbände, des CDU-Wirtschaftsrats und des Bundeswirtschaftsministers. Durch diese Schwachstellen büßt das Gesetz an Wirksamkeit ein und fällt in Teilen hinter die UNLP zurück. Die folgenden Punkte sorgen dafür, dass das Gesetz nicht wirkungsvoll genug ist:

1) Die Sorgfaltspflichten gelten vollumfänglich nur für den eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare, nicht aber für mittelbare Zulieferer. Bei mittelbaren Zulieferern müssen Unternehmen nicht proaktiv und systematisch, sondern nur anlassbezogen eine Risikoanalyse durchführen, wenn sie „substantiierte Kenntnis“ über eine mögliche menschenrechtliche Verletzung erlangen. Diese Einschränkung ist mit dem Präventionsgedanken der UNLP unvereinbar. Es ist bekannt, dass ein Großteil der Menschenrechtsverletzungen gerade am Beginn der Lieferketten, also im Bereich der mittelbaren Zulieferer, zu verzeichnen ist. Ohne systematische und vorausschauende Analyse möglicher - auch nicht öffentlich bekannter – Risiken, können Unternehmen diese auch nicht angemessen vermeiden.

2) Es fehlt eine zivilrechtliche Haftungsregel, wonach Unternehmen für Schäden haften, die sie durch Missachtung ihrer Sorgfaltspflichten verursacht haben. Der Gesetzgeber versäumt dadurch, die Rechtsschutzmöglichkeiten von Betroffenen im Sinne der UNLP zu verbessern. Geschädigte sind weiterhin so gut wie chancenlos, wenn sie deutsche Unternehmen vor deutschen Zivilgerichten wegen Menschenrechtsverstößen zur Verantwortung ziehen wollen. Durch das Fehlen einer Haftungsregelung entfällt zudem die abschreckende und damit vorbeugende Wirkung auf Unternehmen.

3) Das Gesetz berücksichtigt Umweltaspekte nur marginal, eine eigenständige und umfangreiche umweltbezogene Sorgfaltspflicht fehlt. Das Gesetz beschränkt die umweltbezogenen Pflichten auf eine vermeintlich abschließende Auflistung von drei Übereinkommen. Ein solcher Ansatz reicht aber nicht aus, um dem Präventionsgrundsatz des Umweltrechts gerecht zu werden, weswegen eine schadens- und umweltgutbezogene Generalklausel eingeführt werden sollte. Zwar erfasst das Gesetz bisher die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft im Rahmen der menschenrechtlichen Risiken, massive Umweltzerstörungen durch Biodiversitätsverlust werden hingegen nicht erfasst, auch das Klima findet keine Berücksichtigung als Schutzgut.

4) Die Regelungen für eine wirksame Abhilfe und Wiedergutmachung für Betroffene sowie eine Beteiligung von Betroffenen am Verfahren greifen zu kurz. Wirksame Abhilfe und Wiedergutmachung für Betroffene spielen in den UNLP eine zentrale Rolle. Dabei geht es nicht nur um Schadenersatzklagen, sondern auch um die Wiedergutmachung als eigener Bestandteil der Sorgfaltspflichten. Das Gesetz sieht hingegen gar nicht vor, dass Betroffene über eine Beschwerde auch Wiedergutmachung erlangen können. Lediglich im Rahmen der Bemessung der Geldbuße in § 24 Abs. 4 Nr. 7 werden Wiedergutmachungsbemühen von Unternehmen berücksichtigt. Die UNLP sehen zudem vor, dass Unternehmen Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen durchführen, um ihre menschenrechtlichen Risiken einzuschätzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Diese Konsultation Betroffener schreibt das Gesetz nicht zwingend vor.

5) Die Anzahl der erfassten Unternehmen ist zu gering. Anstatt alle großen Unternehmen mit über 250 Mitarbeitenden sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Sektoren mit besonderen menschenrechtlichen Risiken in den Blick zu nehmen, erfasst der Gesetzentwurf nur Unternehmen mit über 3.000 Mitarbeitenden (ab 2024: mit über 1.000 Mitarbeitenden). Dabei können auch kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) erhebliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltbelange haben, wenn sie in einem Risikosektor tätig sind.

6) Es bestehen große Lücken bei den Themen Geschlechtergerechtigkeit und indigene Beteiligungsrechte. So ist geschlechtsbezogene Gewalt und Diskriminierung nicht als Verbotstatbestand aufgeführt, obwohl solche schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen entlang von globalen Lieferketten weit verbreitet sind. Ebenso fehlt der Bezug zu indigenen Beteiligungsrechten nach der ILO-Konvention 169, obwohl Deutschland dieses Dokument

gerade ratifiziert hat und indigene Völker besonderen Gefahren durch wirtschaftliche Großprojekte ausgesetzt sind.

7) Das BAFA ist eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi), das in den letzten Monaten ein ambitioniertes Lieferkettengesetz entscheidend blockiert hat. Bei der Arbeit der Behörde müssen daher Regelungen getroffen werden, um die Unabhängigkeit des BAFA vor einer politischen Einflussnahme durch das BMWi sicherzustellen. So sollte das BAFA seine Entscheidungen ausschließlich nach Kriterien der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten treffen und dabei unabhängig entscheiden, das heißt keinen Weisungen bei der Bearbeitung und Entscheidung von einzelnen Fällen unterliegen. Außerdem sollte ein Multi-Stakeholder-Gremium die Arbeit des BAFA begleiten.

8) Verschlechterungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Es wurde auf Druck von Teilen der CDU-Fraktion eine Klarstellung aufgenommen, dass das Lieferkettengesetz keine eigene haftungsrechtliche Anspruchsgrundlage begründet. Diese Klarstellung ist aus menschenrechtlicher Perspektive falsch, da das Gesetz die Rechte der von Unternehmenstätigkeit Betroffenen stärken soll. Der deklaratorische Hinweis, dass das Gesetz keine Anspruchsgrundlage für Geschädigte schafft, widerspricht dieser Zielsetzung.

ZUSAMMENFASSUNG

Das neue Gesetz

- leitet in Deutschland einen dringend notwendigen **Paradigmenwechsel** ein: Weg von rein freiwilliger *Corporate Social Responsibility* hin zu verbindlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben für Unternehmen.
- legt **Sorgfaltspflichten** fest, die sich an den UNLP orientieren und grundsätzlich die gesamte Lieferkette erfassen.
- legt Unternehmen bestimmte **umweltbezogene Pflichten** auf.
- regelt eine solide **behördliche Durchsetzung**, nach der eine Behörde die Einhaltung der Sorgfaltspflichten kontrolliert und Nichteinhaltung sanktioniert. Dadurch sollen Unternehmen ihr Verhalten ändern und vorsorgende Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu vermeiden.
- unterläuft in Bezug auf die **Reichweite** der Sorgfaltspflicht, die Beteiligung von Betroffenen am Sorgfaltsverfahren sowie auf die **Wiedergutmachung** zum Teil die Vorgaben der UNLP.
- schafft neben den bestimmten umweltbezogenen Pflichten keine Generalklausel, die auch Biodiversität und **Klimaauswirkungen** berücksichtigt.
- schafft **keine eigene Anspruchsgrundlage** für Betroffene, um einfacher Schadensersatz für erlittene Schäden vor deutschen Gerichten einklagen zu können.

Die Initiative Lieferkettengesetz erwartet von der künftigen Bundesregierung, dass sie das Gesetz entsprechend nachbessert und dass sie sich auf EU-Ebene für ein Lieferkettengesetz einsetzt, das die oben genannten Schwachstellen behebt.

Die Initiative Lieferkettengesetz wird getragen von:

ZWANGS- UND KINDERARBEIT

WEGWEISER FÜR INVESTOREN

2022-04

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

ZWANGS- UND KINDERARBEIT BEKÄMPFEN

Eine Handreichung für Investoren

VON ULRIKE LOHR

Zwangs- und Kinderarbeit sind schwerste Verletzungen der Menschenrechte. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) zählt deren Bekämpfung zu ihren Kernarbeitsnormen. Dennoch arbeiten weiterhin geschätzte 25 Millionen Menschen in Zwangsarbeit. Etwa 160 Millionen Kinder müssen in verbotenem Maße arbeiten. Meist ist es Armut, die Menschen in Zwangsarbeit führt oder dazu, ihre Kinder arbeiten zu lassen. Gefragt werden muss deshalb, inwiefern Geschäftsbeziehungen diese Armut befördern oder mindern. Institutionelle Investoren müssen als Miteigentümer von Unternehmen auf diese einwirken, Zwangs- und Kinderarbeit zu verhindern.

RECHTLICHER RAHMEN

Zwangs- und Kinderarbeit sind durch eine Vielzahl völkerrechtlicher Konventionen und nationaler Gesetze verboten. Um diese Menschenrechtsverletzungen in ihren Wertschöpfungsketten auszuschließen, müssen Wirtschaftsakteure handeln. Die 2011 vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* (UNGP) haben den Weg vorgezeichnet, wie Unternehmen vorgehen sollen. In Folgeveröffentlichungen hat das UN-Hochkommissariat für Wirtschaft und Menschenrechte (OHCHR) die *Anforderungen an Finanzakteure* mehrmals präzisiert und klargestellt: Auch Investoren mit Minderheitsbeteiligungen müssen — auch in ihrer Funktion als nominelle Anteilseigner – menschenrechtliche Sorgfaltspflichten erfüllen. Die OECD übernahm in ihren Leitsätzen für Wirtschaft und Menschenrechte, die auch einen *Leitfaden für Institutionelle Investoren* umfassen, die Vorgaben der UN. Auch die die Bundesregierung bezieht sich mit ihrem *Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz* von Juli 2021 auf die UNGP. Die EU veröffentlichte den Entwurf für eine ähnliche Gesetzgebung im Februar 2022. Auch die *Offenlegungsverordnung (SFDR)* als Teil der Europäischen Sustainable Finance Strategie verpflichtet Finanzdienstleister zu Transparenz über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten.

NOTWENDIG: SYSTEMATISCHES EINBEZIEHEN VON MENSCHENRECHTLICHEN SORGFALTSPFLICHTEN DURCH INSTITUTIONELLE INVESTOREN

Finanzinstitutionen müssen, wie andere Unternehmen auch, einen mehrstufigen Prozess zur Integration menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durchführen (siehe *Wegweiser für Unternehmen*). Die Wertschöpfungsketten von Finanzinstitutionen unterscheiden sich jedoch (bis auf die Lieferkette für den Betrieb der eigenen Häuser) von denen anderer Unternehmen. Zwar sind Finanzdienstleistungen per Definition der UNGP Teil der Lieferkette. Doch stellen sich an Finanzinstitutionen und insbesondere an institutionelle Investoren, die als Anteilseigner nur mittelbar Einflussmöglichkeiten auf Unternehmen haben, besondere Anforderungen. Denn während Finanzdienstleister etwa bei Projektfinanzierungen oder strategischen Beteiligungen (Equity Investments) direkten Einfluss auf ihre Geschäftspartner*innen ausüben können, wirken institutionelle Investoren als Anteilseigner vor allem über Engagementaktivitäten auf Unternehmen ein.

Foto: ILO via flickr.com

SÜDWIND setzt sich für wirtschaftliche, soziale und ökologische Gerechtigkeit ein – weltweit. Wir recherchieren, decken ungerechte Strukturen auf, machen sie öffentlich und bieten Handlungsalternativen. Wir verbinden entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits,- und Lobbyarbeit und tragen Forderungen in Kampagnen, Gesellschaft, Unternehmen und Politik. Seit 30 Jahren.

GRUNDSATZVERPFLICHTUNG:

Die Grundsatzverpflichtung muss im Einklang mit den UNGP stehen und sollten auch Vorgaben zu regelmäßigem Monitoring umfassen.

RISIKOIDENTIFIZIERUNG:

Investoren müssen Risikosektoren und insbesondere Unternehmen, bei denen Verstöße gegen Menschenrechte bekannt sind, identifizieren. Dabei sollten im ersten Schritt über Negativlisten Investitionen in besonders kontroverse Branchen, wie international geächtete Rüstungsgüter, von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für Investitionen in Unternehmen, die bekanntermaßen systematisch gegen die Prinzipien des *UN Global Compact* (inkl. Kinder- und Zwangsarbeit) verstoßen haben. Inhouse- oder externe ESG-Analysen liefern Daten zu menschenrechtlichen Risiken einzelner Unternehmen.

MASSNAHMEN ZUR ABWENDUNG VON RISIKEN UND ABHILFE:

Das wichtigste Instrument zur Abwendung von Risiken sowie Abwendung bekannter Verstöße ist das Engagement mit den betreffenden Unternehmen u.a. durch Unternehmensdialoge und Stimmrechtsausübung. Regelmäßiges Monitoring soll Erfolge oder Misserfolge erfassen. Wenn Unternehmen auch nach intensiven Bemühungen nicht bereit sind, Probleme zu beheben, sollen Investoren de-investieren.

BERICHTERSTATTUNG:

Finanzdienstleister müssen regelmäßig über alle vorgenannten Schritte Bericht erstatten. Wenn auch gesetzlich nicht eingefordert, sollten Investoren auch regelmäßig über die Anzahl der Engagements (aufgeschlüsselt nach Themensetzung, Art der Unternehmensdialoge, Abstimmungsverhalten) sowie Entscheidungen über De-Investitionen berichten.

BESCHWERDEMECHANISMUS:

Zwar sind Investoren nicht die direkten Adressaten für Rechteinhaber*innen – dies sind die jeweiligen Unternehmen, die Menschenrechtsverletzungen begehen. Dennoch sollten sie sicherstellen, dass die Unternehmen, in die sie investieren, Rechteinhaber*innen Zugang zu Beschwerdemechanismen gemäß internationalen Standards ermöglichen.

Um diese Schritte umfassend umzusetzen, müssen Finanzdienstleister ausreichend Kapazitäten und Ressourcen bereitstellen. Verfahren sowie best practice Beispiele, wie solche Schritte und Verfahren ausgestaltet werden können, bieten bspw. der *Investor Toolkit on Human Rights* oder Handreichungen der *UN-Principles for Responsible Investment* (UN-PRI).

HILFREICH: ZUSAMMENARBEIT UND AUSTAUSCH

Finanzdienstleister, die noch nicht begonnen haben, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten zu implementieren, sollten sich Partner*innen suchen. Zusammenarbeit und Austausch ersetzen nicht die Sorgfalt im eigenen Unternehmen, aber sie können wichtige Lernplattformen sein und Instrumente wie Beschwerdemechanismen bereitstellen, um systemische Gründe von Zwangs- und Kinderarbeit sowie weiteren Menschenrechtsverletzungen zu ermitteln und abzustellen. Eine solche Plattform ist etwa *UN-PRI*. Insbesondere für Engagementaktivitäten sollten sich Investoren zusammenschließen. Beispiele sind der *Arbeitskreis kirchlicher Investoren (AKI)*, die europäische *Shareholders for Change* oder die *Investor Alliance for Human Rights*.

HINWEIS

Diese Publikation erscheint im Rahmen des **SÜDWIND-Projekts zu Zwangs- und Kinderarbeit**. Sie wird sukzessive ergänzt durch weitere Factsheets, Blogbeiträge und Podcasts. Sie trägt bei zu SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion)

FÖRDERER

ENGAGEMENT GLOBAL Service für Entwicklungsinitiativen

STIFTUNG UMWELT UND ENTWICKLUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

HANNS-LILJE-STIFTUNG

IMPRESSUM

Bonn, April 2022

HERAUSGEBER:
SÜDWIND e.V.
Kaiserstraße 201, 53113 Bonn
Tel.: +49(0)228-763698-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

BANKVERBINDUNG SÜDWIND:
KD-Bank
IBAN:
DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC: GENODED1DKD

AUTORIN:
Ulrike Lohr

REDAKTION UND LEKTORAT:
Ines Bresler,
Antonia Dietzfelbinger
V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner

GESTALTUNG:
twotype design, Hamburg

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein der Herausgeber verantwortlich.

PUBLIKATION

Wegweiser für Investoren
2022-04

südwind
INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

ZWANGSARBEIT

dossier

2021-24

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

DER FREIHEIT SO FERN – ZWANGSARBEIT IM 21. JAHRHUNDERT

Daten und Fakten zu Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und ihrer Bekämpfung

VON SABINE FERENSCHILD

Zwangsarbeit – ist das nicht ein Begriff aus einer anderen Zeit? So mag es auf den ersten Blick erscheinen. Doch haben Formen von Zwangsarbeit nicht nur überdauert, sie nehmen zu Beginn des 21. Jahrhunderts sogar zu. Was sich hinter dem Begriff verbirgt, wie er mit moderner Sklaverei zusammenhängt und welchen rechtlichen Rahmen es für den Kampf gegen Zwangsarbeit gibt, darauf geht dieses Dossier ein. Es wirft am Beispiel der Baumwoll- und Textilproduktion in Usbekistan und der chinesischen Region Xinjiang einen Blick auf Zwangsarbeit in globalen Wertschöpfungsketten und stellt dar, welche Ansätze und Instrumente im Kampf gegen Zwangsarbeit erfolgversprechend sind.

Hinter den Zahlen, Definitionen und Regelwerken verbergen sich Menschen. Im Global Slavery Index von 2018 (*Walk Free Foundation 2018*) kommen einige von ihnen zu Wort. Ihre Erfahrungen zeigen die Vielfalt der Rechtsverletzungen und der Probleme, die die Bekämpfung von Zwangsarbeit berücksichtigen muss. Auf den folgenden Seiten kommen einige von ihnen zu Wort.

Foto: Brick Kiln via Flickr.com

1 ZWANGSARBEIT UND MODERNE SKLAVEREI. DEFINITIONEN UND FAKTEN

Zwangsarbeit wurde bereits im Jahr 1930 von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definiert als „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“ *(ILO-Übereinkommen Nr. 29; Art. 1)*. Ziel war es, Zwangsarbeit genauso wie zuvor die Sklaverei und den Sklavenhandel zu verbieten und abzuschaffen. Heute – fast 100 Jahre später – ist das Ende von Zwangsarbeit immer noch Teil der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG 8). Gemeinsam mit anderen Formen moderner Sklaverei soll Zwangsarbeit global bis zum Jahr 2030, also 100 Jahre nach Annahme des ILO-Übereinkommens Nr. 29, abgeschafft werden *(ILO et al. 2019)*. Ein Blick auf Daten und Fakten zu Zwangsarbeit und moderner Sklaverei zeigt, wie ambitioniert dieses Ziel ist. Denn obwohl die Tage der Sklaverei oberflächlich betrachtet der Vergangenheit angehören, leben weltweit noch viele Millionen Menschen in Zwangsverhältnissen, die ihnen Freiheit und Selbstbestimmung vorenthalten und innerhalb derer ihre Arbeitskraft im Interesse und zum Profit anderer ausgebeutet wird.

„Ich war auf der Kuhweide, als mein Vater sagte, es sei Zeit zu heiraten. Ich wurde früh geweckt und beschnitten. Die Ältesten sagten, der Mann solle mein einziger Ehemann sein. Er war 55 Jahre alt. Ich war sehr verwirrt. Ich war erst zehn Jahre alt. Neun Monate später, weil ich ihm kein Kind geschenkt hatte, begann er, mich mit schwierigen Aufgaben zu betrauen. Ich beschloss, dass ich fliehen musste – er schlug mich so heftig, dass mein Bein nicht aufhörte zu bluten. Ich wurde von den katholischen Schwestern aufgenommen und ging 2013 zur Schule. Ich hoffe, dass ich Ärztin werde.“

Anita, 15, wurde in Kenia zur Kinderheirat gezwungen

Fotos: ILO via Flickr.com

„Ich muss drei Jahre lang arbeiten, nur um das Geld zurückzuzahlen, das ich mir für diesen Job geliehen habe. Ich habe 1.600 Dollar an einen Personalvermittler in Nepal gezahlt, mit 48 % Zinsen. Ich fühle mich schrecklich wegen dieses riesigen Kredits. Ich weiß, dass unser Verdienst unter dem Mindestlohn liegt, aber was können wir dagegen tun? Wenn man krank ist, kümmert es sie nicht. Sie wollen dich nicht nach Hause zurückkehren lassen. Wenn du vor Ablauf deines Dreijahresvertrags gehen willst, musst du drei Monatsgehälter zahlen. Wenn es keine Strafe gäbe, würde ich sofort nach Hause gehen."

Aakash, 24, aus Nepal, gefangen in der Elektronikindustrie in Malaysia

WIE VIELE UND WER?

Daten und Fakten zu Zwangsarbeit und moderner Sklaverei unterliegen großen Unsicherheiten, da diese Formen der Arbeit im Verborgenen stattfinden. Alle Zahlen und Tabellen der folgenden Seiten beruhen deshalb auf Schätzungen. Diese Schätzungen stammen von anerkannten Organisationen wie der ILO, der Walk Free Foundation und der Internationalen Organisation für Migration, wurden mit großem Aufwand zusammengetragen und sind die beste verfügbare Grundlage zur Erhellung dieser Formen von Arbeit.

Laut deren Schätzungen arbeiten rund 40 Mio. Menschen in Formen „moderner Sklaverei". Es ist nicht leicht, zwischen den einzelnen Formen moderner Sklaverei begrifflich eindeutig zu trennen. Die Formen überschneiden sich, einzelne Menschen können von verschiedenen Formen betroffen sein. Gemeinsam haben diese Formen aber, dass sie Menschen mittels Zwang, Täuschung oder Nötigung ihrer Freiheit berauben und in Ausbeutungssituationen drängen *(Global Compact Netzwerk Deutschland 2018)*.

Siehe Grafik 1 & Tabelle 1

Zu den Menschen in **„moderner Sklaverei"** gehören zwei große Gruppen: die Zwangsarbeiter*innen und die Zwangsverheirateten

ZWANGSARBEITER*INNEN

Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) arbeiten weltweit knapp 25 Mio. Menschen als Zwangsarbeiter*innen (Angaben für 2016). Jung und weiblich – so kann die Mehrheit der Zwangsarbeiter*innen beschrieben werden: Knapp 16 Mio. Menschen (60 %) in Zwangsarbeit sind weiblich, rund vier Mio. Menschen (25 %) in Zwangsarbeit sind Kinder unter 18 Jahre. Kinder leiden unter Zwangsarbeit entweder, weil ihre Eltern Zwangsarbeiter*innen sind, oder weil sie selbst unabhängig von ihren Eltern Opfer von Menschenhandel oder anderen Zwangspraktiken geworden sind. Ein großer Teil der Zwangsarbeit findet in Form von Schuldknechtschaft (debt bondage) statt *(OHCHR 2016)*.

Spezielle Gruppen innerhalb der Zwangsarbeiter*innen sind die Opfer von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel sowie die Menschen, die von staatlich verordneter Zwangsarbeit betroffen sind. Sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel betreffen knapp fünf Mio. Menschen (20 % der Zwangsarbeiter*innen). Sie sind zu 99 % weiblich und mit mehr als 3,5 Mio. Menschen (74 %) überwiegend Migrant*innen *(ILO Walk Free Foundation 2017)*. Die Bekämpfung von Zwangsarbeit sollte also neben dem Blick auf Alter und Geschlecht ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf die Herkunft der Betroffenen legen, um Risiken von Zwangsarbeit einschätzen zu können. Die Gruppe derjenigen, die von staatlich verordneter Zwangsarbeit betroffen sind, umfasst ca. vier Mio. Menschen und ist die einzige Teilgruppe der 25 Mio. Zwangsarbeiter*innen, die überwiegend männlich ist. Der **Frauenanteil** liegt hier bei „nur" 40 %.

Siehe Tabelle 1

ZWANGSVERHEIRATETE

Die zweitgrößte Gruppe der Menschen in moderner Sklaverei sind die mehr als 15 Mio. Menschen, die zwangsverheiratet wurden. Da hinter Zwangsehen auch das Interesse der Ausbeutung stehen kann, gibt es Überschneidungen zur Gruppe der Zwangsarbeiter*innen. Auch diese Gruppe ist primär weiblich: Knapp 13 Mio. (90 %) sind Frauen und Mädchen *(ILO / Walk Free Foundation 2017)*.

WIE?

Man muss genauer hinschauen, um die spezifischen Formen von Zwang zu erkennen, die über den „normalen" Zwang hinausgehen, auch schlechte Arbeitsangebote annehmen zu müssen, um Geld zum Lebensunterhalt verdienen zu können. Dieser Zwang kann während des Anwerbeprozesses ausgeübt werden, während der Tätigkeit oder durch Maßnahmen, die verhindern, dass die Menschen ihre Arbeit verlassen (ILO / Walk Free Foundation 2017). **Beispiele dafür sind folgende**

Siehe Grafik 2

„Ich kam mit meinem Mann nach Sizilien. Wir mussten Geld zurückschicken, um unsere Kinder in Rumänien zu unterstützen. Aber der Gewächshausbauer, bei dem wir Arbeit fanden, sagte, ich müsse mit ihm schlafen, und wenn ich mich weigerte, würde er uns nicht bezahlen. Mein Mann sagte, das sei die einzige Möglichkeit, unsere Arbeit zu behalten. Mein Arbeitgeber bedrohte mich mit einer Pistole, und als er fertig war, ging er einfach weg. Das ging monatelang so weiter. Ich verließ sowohl den Hof als auch meinen Mann, aber ich fand heraus, dass es überall in Sizilien gleich ist, wo man versucht, Arbeit zu finden."

Nicoleta, 34, rumänische Überlebende von Zwangsarbeit und sexueller Zwangsausbeutung in Sizilien

- Im Fall von migrantischen Hausangestellten werden von den Arbeitsvermittlungsagenturen im Anwerbeprozess zum Teil die Pässe eingezogen, hohe Arbeitsvermittlungsgebühren erhoben, die zu Schulden führen, und/oder die Bewegungsfreiheit eingeschränkt.
- Während der Tätigkeit werden u.a. Landarbeiter*innen dazu gezwungen, andere Tätigkeiten auszuüben als die, für die sie eingestellt worden sind. Auch durch Schuldknechtschaft, die besonders in der indischen Landwirtschaft verbreitet ist und ihren Ursprung in persönlicher oder vererbter Verschuldung, dem indischen Kastensystem und der Landverteilung hat, werden Millionen Menschen zu bestimmten Arbeiten gezwungen und daran gehindert, den Arbeitsplatz zu verlassen *(Quallen 2021)*.
- In der verarbeitenden Industrie, z.B. in der Produktion medizinischer Handschuhe in Asien, werden Zwangsmaßnahmen wie exzessive Überstunden, hohe Vermittlungsgebühren, Bestrafungen und Schläge sowie die Wegnahme von Pässen angewendet. Dadurch wird die Bewegungsfreiheit der Beschäftigten und die Möglichkeit, einen ausbeuterischen Arbeitsplatz zu verlassen, unterbunden.

„Ich arbeitete achtzehn Stunden am Tag, sieben Tage die Woche, ohne jegliche Pause. Ich arbeitete wie ein Sklave und wurde wie einer behandelt. Sie schlugen mich regelmäßig. Der Sohn von Madame versuchte mehrmals, mich zu vergewaltigen. Ich wurde immer in der Wohnung im 13. Stock eingesperrt. Drei Jahre lang durfte ich nicht rausgehen!"

Fasika, ehemalige äthiopische Hausangestellte im Libanon

WO?

- Zwangsarbeit kommt weltweit vor, am häufigsten aber in Asien (16,6 Mio.), gefolgt von Afrika (3,4 Mio.), Europa/Zentralasien (3,3 Mio.), Amerika (1,3 Mio.) und den arabischen Staaten (350.000).
- Während in Asien das Risiko von Zwangsarbeit größer ist, überwiegt in Afrika das Risiko der Zwangsheirat. Hierzu haben ILO und Walk Free Foundation zwar keine Schätzungen zur Zahl der Betroffenen vorgelegt, wohl aber zur Inzidenz pro 1.000 Einwohner*innen: In Asien sind 4 von 1.000 von Zwangsarbeit und 2 von 1.000 Menschen von Zwangsverheiratung betroffen. In Afrika sind 2,8 von 1.000 von Zwangsarbeit und 4,8 von 1.000 von Zwangsverheiratung betroffen.

So wichtig die regionalen Daten sind: Um Zwangsarbeit und -heirat zu bekämpfen, muss vorsichtig mit ihnen umgegangen werden. Denn für viele Regionen – z.B. Zentralasien und die arabischen Staaten – gibt es zwar Hinweise auf Zwangsarbeit, aber keine systematischen Daten auf nationaler Ebene *(ILO / Walk Free Foundation 2017)*.

WAS?

Ob in Privathaushalten oder Textilfabriken Asiens, auf den Ackerflächen oder im Prostitutionsgewerbe in Europa oder Amerika, in den Minen Afrikas oder im Baugewerbe arabischer Länder – Zwangsarbeiter*innen arbeiten in vielen Sektoren, oft Seite an Seite mit „freien" Arbeiter*innen.

- Die meisten Opfer von Zwangsarbeit arbeiten im Privatsektor (16 Mio.).
- Teil des Privatsektors, aber aufgrund der kri-

GRAFIK 1: FORMEN MODERNER SKLAVEREI

Eigene Darstellung nach ILO/Walk Free Foundation 2017

TABELLE 1: MODERNE SKLAVEREI GLOBAL NACH GESCHLECHT UND ALTER (IN 1.000)

	Weltweit	Zwangsarbeit	Sexuelle Zwangsarbeit/ Menschenhandel	Staatlich angeordnete Zwangsarbeit	Zwangsarbeit Gesamt	Zwangsehe	Moderne Sklaverei
weltweit		**15.975**	**4.816**	**4.060**	**24.850**	**15.442**	**40.293**
Geschlecht	**Männer**	6.766	29	2.411	9.206	2.442	11.648
	Frauen	9.209	4.787	1.650	15.646	13.000	28.645
Alter	**Erwachsene**	12.995	3.791	3.778	20.564	9.762	30.327
	Kinder	2.980	1.024	282	4.286	5.679	9.965

Quelle: ILO / Walk Free Foundation 2017, Angaben gerundet

GRAFIK 2: ANTEIL DER BETROFFENEN VON ZWANGSMASSNAHMEN NACH HÄUFIGKEIT UND GESCHLECHT

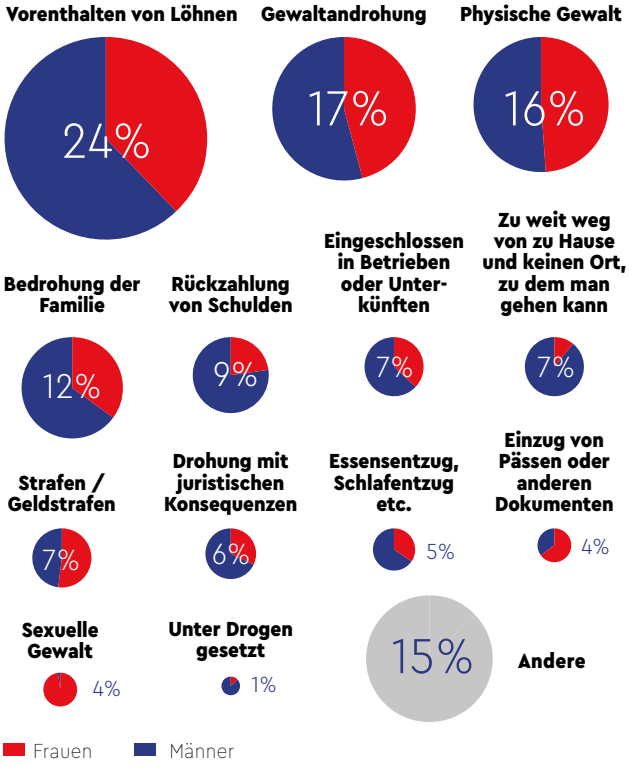

GRAFIK 3: ANTEIL DER ZWANGSARBEITER*INNEN NACH SEKTOR (NUR ERWACHSENE)

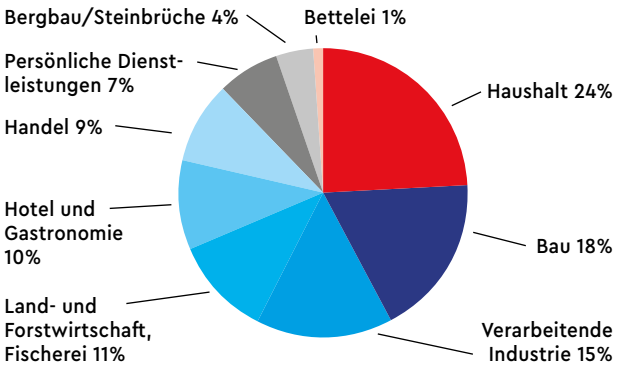

GRAFIK 4: ZWANGSARBEITER*INNEN NACH GESCHLECHT UND SEKTOR

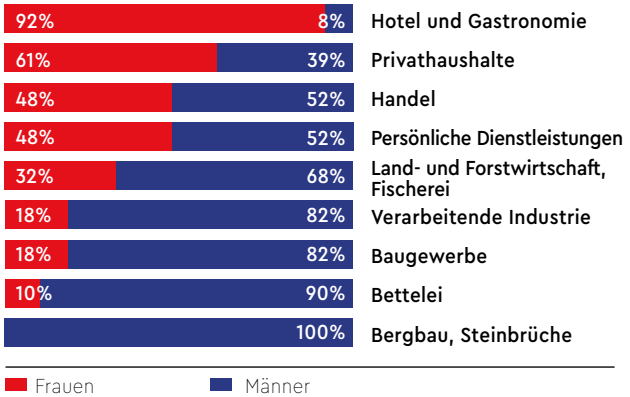

minellen Struktur gesondert zu betrachten, sind die knapp fünf Mio. Menschen, die Opfer von Menschenhandel sind und u.a. im Prostitutionsgewerbe ausgebeutet werden.

- Weitere vier Mio. Menschen werden vom Staat, in dem sie leben, zu bestimmten Tätigkeiten wie z.B. Erntearbeiten oder Fabrikarbeit gezwungen.

Zwar verfügt die ILO nur bei 65 % der Zwangsarbeiter*innen, die im Privatsektor ausgebeutet werden (ohne Menschenhandel), über Informationen zu den wirtschaftlichen Sektoren, doch geben diese einen guten **Überblick über die Vielfalt der Ausbeutung** und über die genderspezifische Verteilung Die Grafiken zeigen, dass ein großer Teil der Zwangsarbeit (24 %) in privaten Haushalten stattfindet. Auch andere Sektoren wie Industrie, Landwirtschaft oder Bausektor spielen eine wichtige Rolle. Die meisten Sektoren gehören sowohl regionalen als auch globalen Wertschöpfungsketten an. Während in regionalen Wertschöpfungsketten der Anteil von Frauen überwiegt, ist nach Schätzungen von ILO und Walk Free Foundation in globalen Wertschöpfungsketten der Männeranteil höher *(ILO / Walk Free Foundation 2017)*.

Siehe Grafik 3

WOFÜR?

Zwangsarbeit lohnt sich für die, die andere Menschen zu unfreiwilliger Arbeit oder Dienstleistung unter Androhung von Strafe zwingen.

- Die ILO geht davon aus, dass weltweit die Profiteur*innen der Zwangsarbeit Einnahmen von ca. 150 Mrd. Euro pro Jahr erzielen. Zwei Drittel der Profite stammen aus dem Handel mit erzwungenen sexuellen Dienstleistungen.
- Während Zwangsarbeiter*innen in Haushalten oder in der Landwirtschaft jährliche Profite von 2.500 US-Dollar erwarten lassen, „bringt" Zwangsarbeit in Fabriken, Minen oder dem Bausektor knapp 5.000 US-Dollar pro Person – und Prostitution mehr als 21.000 US-Dollar pro Person und Jahr *(BMVG o.J.)*.

WIE LANGE?

Im Zeitraum 2012 bis 2016 wurden knapp 83 Mio. Menschen weltweit Opfer von Zwangsarbeit (und knapp sieben Millionen wurden gegen ihren Willen verheiratet). Die Dauer der Zwangsarbeit unterscheidet sich aber erheblich. Die Internationale Organisation für Migration stellte fest, dass die durchschnittliche Dauer von Zwangsarbeit bei etwas über 20 Monaten liegt und die Dauer, die ein Mensch in sexueller Ausbeutung gefangen ist, bei 23 Monaten. Staatlich verordnete Zwangsarbeit kann von wenigen Tagen bis hin zu mehreren Jahren reichen *(ILO / Walk Free Foundation 2017)*. Wenn man also von ca. 25 Mio. Menschen in Zwangsarbeit für das Jahr 2016 ausgeht, dann ist damit die große Zahl an Menschen, die im Laufe ihres Lebens Zwangsarbeit erlitten haben, nicht einmal annähernd erfasst.

Grafiken 2-4 Eigene Darstellung nach ILO / Walk Free Foundation 2017; Angaben gerundet

2 ALLE MENSCHEN SIND FREI: DIE RECHTLICHE ENTWICKLUNG

Die Freiheit der Menschen ist ein zentrales Element der Menschenrechte und der grundlegenden Rechte bei der Arbeit. Diese Freiheit umfasst nicht nur die Freiheit als Person, sondern auch die Freiheit, zu einer bestimmten Arbeit oder zu einer Eheschließung nicht gezwungen zu werden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte formuliert dies in drei zentralen Artikeln:

- **Art. 1:** Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
- **Art. 4:** Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
- **Art. 16: (2)** Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Viele nationale Gesetzgebungen haben solche Grundsätze übernommen, auch im deutschen Grundgesetz spiegeln sie sich in der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1), der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person (Art. 2), der Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 3) und dem Verbot des Zwangs zu einer bestimmten Arbeit (Art. 12) wider. Aus Artikel 1 bis 3 des Grundgesetzes wiederum folgt, dass eine Zwangsverheiratung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

INTERNATIONALES ARBEITSRECHT

Die Internationale Arbeitsorganisation hat mit zwei Übereinkommen, die heute zu den Menschenrechten bei der Arbeit zählen, einem ergänzenden Protokoll und einer Empfehlung den internationalen Rechtsrahmen abgesteckt. Dabei entwickelte sich der rechtliche Rahmen von großzügigen Ausnahmen für staatlich verordnete Zwangsarbeit (Übereinkommen Nr. 29) über das Ziel ihrer vollständigen Abschaffung (Übereinkommen Nr. 105) bis hin zu rechtlichen Regelungen für privat organisierte Formen der Zwangsarbeit (Protokoll zu Nr. 29 und Empfehlung R203).

Das 1930 angenommene und 1932 in Kraft getretene „Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29)“ legt insbesondere fest:

a) Die Mitgliedsstaaten, die das Übereinkommen ratifizieren, bemühen sich, Zwangs- und Pflichtarbeit so bald wie möglich abzuschaffen.

b) In einer Übergangszeit darf Zwangs- oder Pflichtarbeit ausnahmsweise für öffentliche Zwecke und unter bestimmten Bedingungen angewandt werden.

c) Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens, also im Jahr 1937, sollte der Verwaltungsrat der ILO überprüfen, ob die vollständige Abschaffung von Zwangs- oder Pflichtarbeit unmittelbar vollzogen werden kann.

Im Sinne des Übereinkommens wird unter Zwangs- oder Pflichtarbeit mit wenigen Ausnahmen „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung [verstanden], die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt

Fotos: J. Maillard/ ILO

hat“ (Art. 2). Die Hoheit in der Bekämpfung von Zwangsarbeit liegt bei den Staaten. Diese dürfen nicht zulassen, dass andere (Einzelpersonen, Gesellschaften, Unternehmen) Vorteile oder Profit aus Zwangsarbeit ziehen oder mit Erzeugnissen aus Zwangsarbeit handeln. Staaten dürfen ihre Bevölkerung aber zu bestimmten Arbeiten, z.B. zum Dienst an der Gemeinschaft in Kriegs- oder Katastrophenzeiten, Zwangs- oder Pflichtarbeit heranziehen. Aber das Übereinkommen setzt hierfür Grenzen (u.a. körperliche Fähigkeit, sozialer Kontext, Höchstdauer).

Heute ist das Übereinkommen von 179 Mitgliedsstaaten der ILO ratifiziert, von acht Mitgliedern hingegen nicht. Zu letzteren gehören China und die USA. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen im Jahr 1956 ratifiziert, die DDR jedoch nie *(Wölbern 2015)*. Mit der Annahme der Erklärung über die fundamentalen Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) erkannte die ILO acht sog. Kernarbeitsnormen, unter ihnen Übereinkommen Nr. 29, als Grundrechte bei der Arbeit und damit für alle Mitglieder verpflichtend an, unabhängig vom Ratifikationsstatus *(Ferenschild 2017)*.

Zwischen der Annahme von Übereinkommen Nr. 29 im Jahr 1930 und der Annahme des „Übereinkommens über die Abschaffung von Zwangsarbeit (Nr. 105)“ im Jahr 1957 lagen ein Weltkrieg und katastrophale Erfahrungen mit Zwangsarbeit von verfolgten Bevölkerungsgruppen, Kriegsgefangenen oder Vertriebenen. Dies erklärt, warum Übereinkommen Nr. 105 einen deutlichen Fokus auf die Abschaffung von staatlich verordneter Zwangsarbeit legt. Genauso wie Übereinkommen Nr. 29 gehört es heute zu den Grundrechten bei der Arbeit. Es verbietet allen ILO-Mitgliedsstaaten den Einsatz von Zwangsarbeit:

a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden;

b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;

c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;

d) als Strafe für die Teilnahme an Streiks;

e) als Maßnahme rassischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.

Übereinkommen Nr. 105 ist heute von 176 ILO-Mitgliedsstaaten ratifiziert, von elf Mitgliedern hingegen nicht. Zu letzteren gehören China, Japan, Myanmar und Süd-Korea. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen im Jahr 1959 ratifiziert, die DDR jedoch nie.

Der Diskussionsprozess um eine Aktualisierung und Anpassung von Übereinkommen Nr. 29 führte zur Annahme des „Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930“ sowie einer „Empfehlung betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit (R203)“. Beide holen das Verständnis von Zwangsarbeit in die heutige Zeit. Sie thematisieren die veränderten Umstände, in denen Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und Ausbeutung durch die Privatwirtschaft, deren Opfer insbesondere Migrant*innen sind, stattfinden, und fordern Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Protokoll und Empfehlung formulieren und fordern u.a. die Umsetzung wirksamer Maßnahmen und innerstaatlicher Aktionspläne zur Bekämpfung von Zwangsarbeit und Wiedergutmachung, die Aufklärung und Unterstützung aller Beteiligten in der Bekämpfung von Zwangsarbeit sowie internationale Kooperation.

DAS INTERNATIONALE ARBEITSRECHT ENTWICKELTE SICH VON GROSSZÜGIGEN AUSNAHMEN STAATLICH VERORDNETER ZWANGSARBEIT HIN ZU RECHTLICHEN REGELUNGEN FÜR PRIVAT ORGANISANISIERTE FORMEN DER ZWANGSARBEIT.

Während Empfehlungen in der ILO nicht ratifiziert werden, sondern nichtverbindliche Leitprinzipien formulieren, werden Protokolle genauso wie Übereinkommen ratifiziert. Das 2014 angenommene und 2016 in Kraft getretene Protokoll zu Übereinkommen Nr. 29 ist heute von 56 Mitgliedsstaaten ratifiziert, von der Mehrheit der Mitglieder hingegen nicht. Zu letzteren gehören für die Weltwirtschaft relevante Länder wie China, die USA, Bangladesch, Malaysia, Türkei u.a.m. Deutschland hat das Protokoll im Jahr 2019 ratifiziert. Da das Protokoll eine wichtige Anpassung an die Bekämpfung moderner Formen von Zwangsarbeit darstellt, ist es enttäuschend, dass es bisher von so wenigen Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde.

WEITERE ENTWICKLUNGEN

Siehe Kapitel 1

Angesichts des **Umfangs von Zwangsarbeit in vielen Regionen und Wirtschaftssektoren weltweit** existiert für viele Staaten das Risiko, dass in ihren nationalen Grenzen Unternehmen tätig sind, die von Zwangsarbeit profitieren. Auf dieses Risiko haben einige Staaten mit nationalen Gesetzen reagiert. Zu diesen zählt Großbritannien, das seit 2016 mit dem „Gesetz gegen moderne Sklaverei“ (Modern Slavery Act) alle Unternehmen mit Sitz oder Wirtschaftstätigkeit in Großbritannien mit einem Mindestjahresumsatz von 36 Mio. britischen Pfund zu einer jährlichen Berichterstattung darüber verpflichtet, wie sie gegen Zwangsarbeit und Menschenhandel in ihrer Wertschöpfungskette vorgehen *(BHCCR 2016)*. Dieses Gesetz, aber auch die wachsende Beachtung des Themas Zwangsarbeit bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen zum Beispiel in den OECD-Leitlinien oder auch im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, zeigt die Dringlichkeit, den Kampf gegen Zwangsarbeit auch auf rechtlicher Ebene weiterzuführen.

3 STAATLICHE ZWANGSARBEIT AM BEISPIEL BAUMWOLLE

Ein Blick in zwei konkrete Regionen soll aktuelle Strukturen von Zwangsarbeit und ihre Relevanz in globalen Wertschöpfungsketten veranschaulichen. Als Beispiele dienen dabei zum einen der Baumwollanbau in Usbekistan und zum anderen der Baumwollanbau in der chinesischen Autonomen Region Xinjiang. Beide gleichen sich insofern, als jeweils der Baumwollsektor betrachtet wird und es sich um staatlich verordnete Zwangsarbeit handelt. Die beiden Beispiele unterscheiden sich aber durch den Moment der Betrachtung: Während in Usbekistan nach vielfältigen Interventionen verschiedener Akteur*innen das System der Zwangsarbeit überwunden zu sein scheint, ist für Xinjiang noch nicht abzuschätzen, ob das System überhaupt schon seinen Höhepunkt (bzw. besser: Tiefpunkt) erreicht hat. Kann man aus der Entwicklung in Usbekistan für Interventionen in Xinjiang lernen?

3.1 BAUMWOLLANBAU IN USBEKISTAN

Im Jahr 2020 war die zentralasiatische Republik Usbekistan der sechstgrößte Produzent und der achtgrößte Exporteur von Baumwolle weltweit (*Gesamtmasche 2021; UN Statistics Division 2021*). Obwohl die Bedeutung der Baumwollproduktion und -exporte für die Gesamtwirtschaft Usbekistans in den letzten Jahren abgenommen hat, ist Baumwolle auch heute noch das drittwichtigste Exportgut Usbekistans nach Gold und Gas *(CIA 2021)*. Die Abhängigkeit von Baumwollexporten war unmittelbar nach der Unabhängigkeit von der früheren Sowjetunion (1991) aber noch deutlich größer. Damals bestanden die usbekischen Exporte zu rund 90 % aus Baumwolle. Die Regierung besaß das Land, versorgte die Farmer*innen auch mit Saatgut, Dünger und Pestiziden, vermarktete die Baumwolle und legte Mengenziele und Preise fest *(Xenophon Strategies 2021)*. Die lokalen Gouverneure waren dafür verantwortlich, die staatlich festgelegten Produktionsziele zu erreichen.

Dieses zentralisierte und staatlich gelenkte Baumwoll-System beinhaltete auch, dass die usbekische Regierung Jahr für Jahr „systematisch und flächendeckend Kinder- und Zwangsarbeit" einsetzte *(ECCHR 2010)*. Von den bis zu drei Mio. Usbek*innen, die für die Baumwollernte in jeder Saison nötig waren, wurden Hunderttausende, wenn nicht Millionen, durch Zwang rekrutiert. Sie mussten für die Zeit der Baumwollernte ihre Arbeits- oder Ausbildungsplätze verlassen. Ob Schüler*innen oder Lehrer*innen, Studierende oder Professor*innen, Ärzt*innen, Krankenschwestern oder andere Berufstätige – für bis zu drei Monate im Jahr waren alle, die dazu vom Staat aufgefordert wurden, zur Arbeit in der Baumwollernte gezwungen *(ILO 2021)*. Dieser Zwang erstreckte sich auch auf Kinder, die ab einem Alter von zehn Jahren ebenfalls zur Erntearbeit gezwungen wurden. Laut eines Hintergrundberichts des ECCHR sollen zumindest in der Saison 2006/2007 auch Kinder zwischen fünf und elf Jahren in großer Zahl zur Baumwollernte gezwungen worden sein *(ECCHR 2010)*.

VIELFÄLTIGE INTERVENTIONEN

Heute ist die Situation in Usbekistan eine andere. Zwar arbeiten auch heute noch ca. zwei Mio. Menschen in der Baumwollernte – das entspricht einer/einem von acht usbekischen Erwachsenen. Von diesen sind ungefähr zwei Drittel Frauen. Und es wird immer noch knapp ein Drittel der Ackerfläche für den Baumwollanbau genutzt (*ILO 2021;* **weitere Angaben** s. Tabelle 2).

Siehe Tabelle 2

Doch kann heute laut ILO von systematischer und flächendeckender Zwangsarbeit in Usbekistan keine Rede mehr sein. Zahlreiche Interventionen in den letzten Jahren haben dazu beigetragen, dass nach dem Wechsel im Präsidentenamt im Jahr 2016 ein Prozess der Umstrukturierung im Baumwollanbau Fahrt aufnahm. Zu diesen Interventionen gehörten folgende:

- Die Internationale Cotton Campaign mit Sitz in den USA mobilisierte seit dem Jahr 2007 gegen die Zwangsarbeit in Usbekistan und initiierte u.a. die Cotton Pledge, die im Laufe der Jahre von insgesamt 331 Unternehmen (vor allem aus Nord-Amerika und Europa) unterzeichnet wurde und einen Boykott usbekischer Baumwolle beinhaltete.
- Seit der Saison 2013/2014 begleitet die ILO im Rahmen eines Monitoringprozesses Jahr für

KARTE ZENTRALASIENS MIT USBEKISTAN

Quelle: Eigene Darstellung

Jahr die Baumwollernte in Usbekistan. Sukzessive wurde erst die systematische Nutzung von Kinderarbeit abgeschafft. Weitere Eindämmungsmaßnahmen von Zwangsarbeit in den Folgejahren führten dazu, dass die ILO für die Saison 2020/2021 erstmals davon sprach, dass keine flächendeckende und systematische Zwangsarbeit mehr festgestellt wurde *(ILO 2018; ILO 2021)*.

- Die USA setzten Produkte, die aus usbekischer Baumwolle hergestellt wurden, auf eine Liste von Produkten, bei denen die Gefahr groß ist, dass sie mit Kinder- und/oder Zwangsarbeit hergestellt wurden *(US-DoL 2010)*. Dies erhöhte den Druck auf Unternehmen nachzuweisen, dass ihre Produkte keine Kinder- und Zwangsarbeit enthielten. Auch der schon erwähnte Modern Slavery Act Großbritanniens tat hier seine Wirkung. Erst 2019 entfernten die USA usbekische Baumwolle von dieser Liste, weil Zwangsarbeit im usbekischen Baumwollanbau signifikant reduziert worden sei *(Radio Free Europe 2019)*.

Neben den Interventionen von außen scheint der personelle Wechsel im Amt des usbekischen Präsidenten vom 2016 verstorbenen Präsidenten Karimow zum aktuellen Präsidenten Shavkat Mirziyoyev die entscheidenden Weichenstellungen zur Überwindung des Zwangsarbeitssystems ermöglicht zu haben. Wieviel sich in Usbekistan im Hinblick auf Arbeitsrechte getan hat, zeigt schon ein Blick auf die **ILO-Normen**, die Usbekistan nun ratifiziert hat. Zwar ratifizierte der über Jahrzehnte autoritär herrschende Präsident Karimow direkt nach der Unabhängigkeit von der früheren Sowjetunion die ersten ILO-Übereinkommen, doch war dies offensichtlich eher vom Wunsch nach internationaler Anerkennung getrieben. Ein Wille zur Abschaffung der Zwangsarbeit wird aber sehr deutlich seit 2016 mit der Schaffung der Vereinigungsfreiheit sowie der Stärkung von Arbeitsinspektionen und dreigliedrigem Dialog.

Siehe Grafik 5

Der Kampf gegen Zwangsarbeit wird mittlerweile durch eine Nationale Kommission zu Zwangsarbeit und Menschenhandel koordiniert, was laut ILO eine „Inspiration für andere Länder" ist *(ILO 2021)*. Parallel wurde eine Kommission zur Behandlung von sozialen und arbeitsbezogenen Anliegen eingerichtet. Die Regierung führte 2019 erhebliche Strafen für den Einsatz von Zwangsarbeit ein und reformierte 2020 den Baumwollsektor, in dem sie Produktionsziele (Quoten) abschaffte und das Preissystem änderte. Dadurch fielen Schlüsselelemente des Zwangsarbeitssystems weg.

Trotz dieses enormen Fortschritts bei der Eliminierung von Kinder- und Zwangsarbeit wurden in der Ernte 2020/2021 einzelne Fälle von Kinderarbeit festgestellt. Dies kann durch die Pandemie (geschlossene Schulen, sinkende Einkommen) beeinflusst worden sein. Außerdem stellte die ILO fest, dass ungefähr vier Prozent der Erntearbeiter*innen direktem oder indirektem Zwang ausgesetzt waren. Dabei wurden die Menschen nicht unbedingt von Vertreter*innen des Staates bedroht, sondern sie befürchteten negative Konsequenzen wie etwa den Verlust von Rechten oder Privilegien, sollten sie der Aufforderung zur Erntearbeit nicht nachkommen *(ILO 2021)*. Neben diesen eher negativen Befunden berichtete die ILO aber auch über gestiegene Löhne und bessere Arbeitsbedingungen.

Diese insgesamt positiven Beobachtungen lassen hoffen, dass Usbekistan keinen Rückfall in systematische Zwangsarbeit erlebt. Ob allerdings in der Zukunft Einzelfälle von Zwangsarbeit vorkommen, muss weiter vor Ort überprüft und, falls ja, verhindert werden.

3.2 ZWANGSARBEIT IN XINJIANG

Die Volksrepublik China ist der größte Baumwollproduzent weltweit, liegt bei den Exporten allerdings nur auf Platz 22, weil es den größten Teil der eigenen Baumwolle selbst verarbeitet und einen großen Teil dann als Garne, Stoffe oder Bekleidung exportiert *(Statista 2021; UN Statistics Division 2021)*. Die chinesische Autonome Region Xinjiang wurde in der letzten Dekade zum wichtigsten Baumwollanbaugebiet Chinas. Mehr als 80 % der chinesischen Baumwolle (20 % der globalen Produktion) werden mittlerweile dort angebaut.

TABELLE 2: BAUMWOLLANBAU IN USBEKISTAN

Kategorie	Saison 2017/2018
Anbaufläche in Hektar	1.208.000
Produktion in 1000 MT	800
Exporte in 1000 MT	370
Ernte in kg / ha	662

Quelle: https://icac.gen10.net/

GRAFIK 5: RATIFIKATIONEN AUSGEWÄHLTER ILO-ÜBEREINKOMMEN DURCH USBEKISTAN

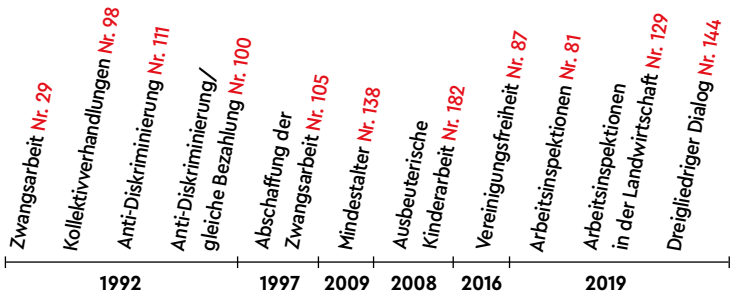

Quelle: Eigene Darstellung nach ILONormlex 2021

KARTE XINJIANG

Siehe Karte

Textilbetriebe aller Verarbeitungsstufen wurden in **Xinjiang** aufgebaut. Allein die Produktion von Garnen und Stoffen stieg in den letzten Jahren um 450 % *(Wulf 2020)*.

Gründe für diese Verlagerung arbeitsintensiver Wirtschaftszweige gibt es viele. Während es für Privatunternehmen eine rein ökonomische Entscheidung sein kann, die deutlich niedrigeren Löhne in Xinjiang zu nutzen, gehören zu den geostrategischen, innen- und sicherheitspolitischen Motiven der Zentralregierung für ihr Vorgehen in Xinjiang, die Region als Brückenkopf für die „Neue Seidenstraße" wirtschaftlich zu entwickeln. Um das politische Interesse der Zentralregierung an innerer Stabilität zu wahren, will sie ethnische Minderheiten wie die Uigur*innen assimilieren und übt dazu Druck aus. Dies schließt auch Zwangsarbeit ein *(Ferenschild 2021)*.

Die Repression gegen Uigur*innen in Xinjiang hat in den letzten Jahren eine neue Dimension erreicht. Während die Zentralregierung schon lange versuchte, etwa durch gezielte Ansiedlung von Han-Chines*innen in Xinjiang die Region zu befrieden, baute sie in den letzten Jahren ein System der Kontrolle, Umerziehung und Inhaftierung auf, in dessen Umerziehungslagern zwischen einer und 1,8 Mio. Uigur*innen über Monate und Jahre festgehalten und indoktriniert werden, damit sie ihre eigene Kultur aufgeben. Anfang 2020 wies eine australische Studie nach, dass Uigur*innen auch zur Arbeit für internationale Wertschöpfungsketten innerhalb Xinjiangs gezwungen werden *(ASPI 2020)*. Internationale Unternehmen könnten von der Ausbeutung der internierten Personen profitieren. Zusätzlich wurden in den letzten Jahren mindestens 80.000 Uigur*innen als Arbeiter*innen in verschiedene Provinzen Chinas „transferiert". Hinter der Teilnahme von Uigur*innen an diesen Arbeitstransferprogrammen kann auch Zwang stehen. Innerhalb Xinjiangs liegen die Fabriken oft in der Nähe der so genannten Umerziehungslager, weil die Arbeit in den Fabriken offiziell als Teil der „Erziehung" der Uigur*innen gilt. Werden Uigur*innen als Arbeitskräfte in andere Provinzen vermittelt, leben sie in staatlichen Wohnheimen unter permanenter Überwachung.

Da von den repressiven Maßnahmen der chinesischen Regierung potenziell alle Uigur*innen (und auch weitere ethnische Minderheiten) betroffen sind, sind auch nicht nur einzelne Sektoren vom Risiko der Zwangsarbeit betroffen, sondern tendenziell alle Wirtschaftszweige *(Ferenschild et al. 2021)*. Umgesetzt werden Zwang und Repression in Xinjiang vom 1954 gegründeten, militärisch strukturierten Xinjiang Production and Construction Corps (XPCC) *(Ferenschild/ Schäfer 2012)*. Das XPCC ist wie ein Staat im Staat, betreibt eigene Städte, verfügt über mehr als ein Drittel der Ackerfläche in Xinjiang und übt Kontrolle über die wichtigsten Wasservorkommen aus, kurz: Er ist ein zentraler Akteur im Zwangsarbeitssystem *(UHRP 2018)*.

ZWISCHEN EINER UND 1,8 MIO. UIGUR*INNEN WERDEN IN UMERZIEHUNGSLAGERN FESTGEHALTEN.

DIE INTERVENTIONEN BEGINNEN

Angesichts des erheblichen Risikos der Zwangsarbeit in Xinjiang fordert ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis, die End Uyghur Forced Labour-Koalition, Unternehmen auf aktiv zu werden: Sie sollen keine (Vor-)Produkte aus Xinjiang in der eigenen Wertschöpfungskette dulden. Außerdem sollen sie bei Beschaffung aus China darauf achten, dass Zulieferer nicht auf Arbeitskräftetransfers aus Xinjiang zurückgreifen. Die Koalition wurde im Sommer 2020 von ca. 300 zivilgesellschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen weltweit gegründet und ihre Forderungen werden seitdem in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft diskutiert.

Als einer der ersten Staaten weltweit haben die USA Ende 2020 die Einfuhr von Produkten aus Baumwolle des XPCC in die USA untersagt *(U.S. Customs and Border Protection 2020)*. Weitere Staaten und Parlamente diskutieren die Problematik und geben Handreichungen zur Berücksichtigung des Risikos Zwangsarbeit für Unternehmen heraus *(USA und EU)*.

AUSBLICK

China ist nicht Usbekistan. Während Usbekistan von außen unter Druck gesetzt werden konnte, weil es eine große Abhängigkeit vom Baumwollweltmarkt hatte, gilt für viele Unternehmen und Staaten, dass sie von Chinas Binnenmarkt und seinen Investitionen abhängig sind. Ob angesichts der Weltmacht China der internationale Druck gegen das Unterdrückungs- und Zwangsarbeitssystem in Xinjiang Wirkung zeigen wird, ist längst nicht ausgemacht. Dennoch ist dieser Druck gegen Zwangsarbeit in globalen Wertschöpfungsketten wichtig, wenn Menschenrechte nicht nur Bestandteil von Sonntagsreden sein sollen.

Fotos: IFRPI via Flickr.com

4 ZWANGSARBEIT ERKENNEN UND BEKÄMPFEN

Die Daten und Fakten zur Zwangsarbeit im 21. Jahrhundert geben Hinweise darauf, wo die Bekämpfung von Zwangsarbeit ansetzen muss. Um aber Zwangsarbeitsverhältnisse erst einmal zu erkennen, sprich: die Betroffenen von Zwangsarbeit zu identifizieren, hat die ILO eine Reihe von **Indikatoren formuliert, die auf das Risiko von Zwangsarbeit hinweisen**. Liegen einer oder mehrere dieser Indikatoren vor, sind genauere Untersuchungen nötig *(ILO 2012)*. Wenn sich der Verdacht der Zwangsarbeit bestätigt, müssen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung ergriffen werden.

Siehe Liste unten

Um die mit Hilfe dieser Indikatoren identifizierten Risikogruppen für Zwangsarbeit präventiv zu schützen, rät die ILO, soziale Sicherungssysteme aufzubauen, öffentliche Beschäftigungsprogramme aufzulegen, Schutz vor Arbeitslosigkeit und Armut im Alter zu schaffen und auch über Mikrokredite Menschen vor Schuldknechtschaft zu bewahren. Aber auch der Ausbau von Arbeitsrechten im informellen Sektor, ein verbessertes Migrationsmanagement und die Bekämpfung der Ursachen von Schuldknechtschaft gehören zu wichtigen Bausteinen im Kampf gegen Zwangsarbeit *(ILO/Walk Free Foundation 2017)*.

Schaut man auf die ILO und die engagierten **Initiativen**, die gegen Zwangsarbeit kämpfen, so besteht immer noch eine große Diskrepanz zwischen rechtlichem Rahmen einerseits und der Realität andererseits. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat noch mehr Menschen in die Gefahr gebracht, von Zwangsarbeit betroffen zu werden. Deshalb sind verstärkte Anstrengungen nötig, bis 2030 das Ziel menschenwürdiger Arbeit für alle zu erreichen. Ohne eine starke Zivilgesellschaft, die das Thema aufgreift und auf allen Handlungsebenen gegenüber Politik und Wirtschaft das Ende von Zwangsarbeit in jeder Form fordert, wird das nicht gehen.

Siehe Kasten

INDIKATOREN VON ZWANGSARBEIT

- Missbrauch der Schutzbedürftigkeit
- Täuschung
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- Isolierung
- Physische und sexuelle Gewalt
- Einschüchterung und Drohungen
- Einbehaltung von Ausweispapieren
- Vorenthaltung von Löhnen
- Schuldknechtschaft
- Missbräuchliche Arbeits- und Lebensbedingungen
- Exzessive Überstunden

AUSGEWÄHLTE INITIATIVEN ZUR BEKÄMPFUNG VON ZWANGSARBEIT

„FAIR RECRUITMENT INITIATIVE" DER ILO

Seit dem Jahr 2014 versucht die ILO im Rahmen der „Fair-Recruitment-Initiative" faire Anwerbepraktiken für internationale Migrant*innen umzusetzen, die Migrant*innen vor Zwangsarbeit schützen. Dafür müssen sowohl Bewusstsein in den Mitgliedsstaaten der ILO als auch Rahmenbedingungen geschaffen werden, die verhindern, dass Migrant*innen hohe Gebühren zahlen müssen, ihre Pässe weggenommen bekommen u.a.m. Die Initiative beinhaltet auch Regulierungs-, Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen für eine faire Anwerbung von Migrant*innen. Sie ist ein wichtiger Baustein, um die Grundrechte bei der Arbeit – zu denen auch die Freiheit von Zwangsarbeit gehört – für Migrant*innen durchzusetzen.
https://www.ilo.org/global/topics/fair-recruitment/lang--en/index.htm

WALK FREE FOUNDATION

Die Walk Free Foundation, finanziert von der Minderoo Foundation, ist eine internationale Menschenrechtsorganisation, die sich seit 2010 die Ausrottung aller Formen moderner Sklaverei zur Aufgabe gemacht hat. Sie veröffentlicht regelmäßig den Global Slavery Index und erweitert so die Wissensbasis zu moderner Sklaverei und Zwangsarbeit.
https://www.globalslaveryindex.org/

ANTI-SLAVERY INTERNATIONAL

1839 in London gegründet, ist Anti-Slavery International die älteste Menschenrechtsorganisation der Welt. Anti-Slavery International wurde zunächst für die Bekämpfung der Sklaverei und des Sklavenhandels gegründet und widmet sich heute der Bekämpfung aller Formen moderner Sklaverei und deren Ursachen.
https://www.antislavery.org/

END UYGHUR FORCED LABOUR-KOALITION

Die „End Uyghur Forced Labor"-Koalition, ein Bündnis aus rund 300 zivilgesellschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen, ruft seit 2020 Unternehmen mit globalen Lieferketten zum Abbruch aller Geschäftsbeziehungen mit Produktionsstätten in Xinjiang und zur Beendigung aller Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern in China und weltweit auf, die von Zwangsarbeit von Uigur*innen profitieren könnten.
https://enduyghurforcedlabour.org/

ALLIANZ 8.7

Die Allianz 8.7 ist eine globale Partnerschaft verschiedener Akteursgruppen wie Staaten, Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen, Zivilgesellschaft und andere. Die Partnerschaft will einen Beitrag leisten zur Beendigung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit. Damit zielt die Partnerschaft auf die Erreichung des UN-Ziels für Nachhaltige Entwicklung (SDG) Nr. 8.7.
https://www.alliance87.org/

SÜDWIND setzt sich für wirtschaftliche, soziale und ökologische Gerechtigkeit ein – weltweit. Wir recherchieren, decken ungerechte Strukturen auf, machen sie öffentlich und bieten Handlungsalternativen. Wir verbinden entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit und tragen Forderungen in Kampagnen, Gesellschaft, Unternehmen und Politik. Seit 30 Jahren.

HINWEIS

Diese Publikation steht im Kontext des SÜDWIND-Projekts zu Zwangs- und Kinderarbeit. Sie wird sukzessive ergänzt durch Factsheets, Blogbeiträge und Podcasts. Sie trägt bei zu SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion).

LITERATUR

Das Literaturverzeichnis ist abrufbar unter
https://bit.ly/3GPiZXy
oder unter diesem QR-Code:

FÖRDERER

ENGAGEMENT GLOBAL
Service für Entwicklungsinitiativen

STIFTUNG UMWELT UND ENTWICKLUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

HANNS-LILJE-STIFTUNG

IMPRESSUM

Bonn, Februar 2021

HERAUSGEBER:
SÜDWIND e.V.
Kaiserstraße 201, 53113 Bonn
Tel.: +49(0)228-763698-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

BANKVERBINDUNG SÜDWIND:
KD-Bank
IBAN:
DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC: GENODED1DKD

AUTORIN:
Dr. Sabine Ferenschild

REDAKTION UND LEKTORAT:
Kathrin Brede, Ines Bresler

GESTALTUNG:
twotype design, Hamburg

DRUCK UND VERARBEITUNG:
Brandt GmbH, Bonn

Gedruckt auf Recycling-Papier

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein der Herausgeber verantwortlich

dossier
Der Freiheit so fern
2021-24

südwind
INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

BIO-BAUMWOLLE

factsheet

2022-08

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

BIO-BAUMWOLLE: DIE NACHHALTIGE ALTERNATIVE

Der Baumwollanbau ist mit Blick auf Umweltauswirkungen nicht so schlecht wie sein Ruf. Zumindest nicht mit ökologisch-kontrollierten Methoden.

VON SABINE FERENSCHILD

Handtücher, Bettwäsche, Tischdecken, Arbeitskleidung – Großverbraucher wie Hotels, Tagungshäuser oder Gesundheitseinrichtungen beschaffen jedes Jahr Textilien in erheblichem Umfang. Vielen ist dabei nicht bewusst, dass mit der Herstellung der Textilien enorme ökologische und soziale Risiken verbunden sind: Die globale Textil- und Bekleidungsproduktion ist für mehr als 2 Mrd. Tonnen der jährlichen Treibhausgas (THG)-Emissionen verantwortlich und damit eine der zentralen Industrien, die nachhaltiger werden müssen, wenn das Pariser Klimaziel erreicht werden soll *(McKinsey 2020)*. Blickt man auf die deutsche Modeindustrie, so entstehen 90 % der THG-Emissionen nicht in Deutschland, sondern in den Produktionsländern der Textilien (*Fashion Council Germany e.V. 2022)*. Hinzu kommt, dass die Arbeitsbedingungen in der Baumwoll- und Textilproduktion in vielen Ländern miserabel sind. Niedrige Löhne, Kinderarbeit, erzwungene Überstunden, Arbeit mit gefährlichen Pestiziden und Chemikalien ohne Schutzkleidung – um nur einige Missstände zu nennen *(Ferenschild/Katiyar 2015)*.

Durch eine nachhaltige Beschaffung von Textilien können Großverbraucher dazu beitragen, die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Herstellung zu reduzieren. Viele wissen allerdings noch nicht, wo sie nachhaltige Flachwäsche oder Arbeitskleidung beschaffen können, oder was überhaupt als nachhaltig gilt. Vor allem die Nutzung von Baumwolle wird unter Nachhaltigkeitsaspekten immer wieder angezweifelt. Aspekte, die hier immer wieder genannt werden, sind, dass Baumwolle zu viel Fläche verbrauche und einen hohen Wasser- und Pestizideinsatz benötige. Ihr Anbau reduziere die Bio-Diversität und erfolge unter schlechten Arbeitsbedingungen, wie zum Beispiel dem Einsatz von Kinderarbeit. Außerdem litten viele Baumwollfarmer*innen unter hohen Schulden aufgrund der niedrigen Preise für ihre Rohbaumwolle und ihrer großen Abhängigkeit vom Weltmarkt.

VIELE WISSEN NICHT, WIE SIE NACHHALTIGE FLACHWÄSCHE UND ARBEITSKLEIDUNG BESCHAFFEN KÖNNEN.

Das ökologisch schlechte Image der Baumwolle wird durch den konventionellen Anbau verur-

Foto: Jörg Böthling

TABELLE 1: VOR- UND NACHTEILE AUSGEWÄHLTER TEXTILFASERN

	POLYESTER	ZELLULOSEFASERN	KONVENTIONELLE BAUMWOLLE	BIO-BAUMWOLLE
Anteil am Weltfasermarkt (2019)	52,2 %	6,42 %	22,98 %	0,22 %
THG-Emissionen pro Tonne Faserproduktion	5.357 kg	2.118 kg (Viskose)	1.808 kg	978 kg
Beschreibung	▸ Allround-Kunststofffaser ▸ Verwendung in allen Arten von Textilien, v.a. im Sportbereich ▸ günstig zu produzieren ▸ gute Färbeeigenschaften ▸ strapazierfähig ▸ trocknet schnell ▸ nimmt wenig Feuchtigkeit auf ▸ formbeständig	▸ mittels chemischer Verfahren aus Pflanzen, u.a. Holz oder Bambus, gewonnen ▸ leicht und angenehm zu tragen ▸ wird oft als ‚Kunstseide' bezeichnet, aber deutlich günstiger zu produzieren als Seide ▸ Verwendung in Arbeitskleidung	▸ häufigste Naturfaser in Textilien ▸ im Vergleich zu Kunststofffasern sehr saugfähig ▸ hautfreundlich ▸ kratzt nicht ▸ geringes Allergiepotential ▸ hitzebeständig ▸ wenig pflegeintensiv	▸ häufigste Naturfaser in Textilien ▸ im Vergleich zu Kunststofffasern sehr saugfähig ▸ hautfreundlich ▸ kratzt nicht ▸ geringes Allergiepotential ▸ hitzebeständig ▸ wenig pflegeintensiv
Plus	▸ im Vergleich zu konventioneller Baumwolle ist wenig Wasser zur Faserproduktion notwendig ▸ 40 % weniger THG-Emissionen, wenn Polyesterfasern aus recycelten PET-Flaschen gewonnen werden.	▸ benötigt deutlich weniger Wasser und Dünger als konventionelle Baumwolle ▸ biologisch abbaubar ▸ ca. 50 % weniger THG-Emissionen bei Modal oder Lyocell im Vergleich zu anderen Zellulosefasern ▸ die Zellulose kann auch aus alten Baumwolltextilien gewonnen werden	▸ natürliche Faser, die direkt genutzt werden kann, d.h. ohne chemische Extraktion wie dies bei Viskose der Fall ist ▸ biologisch abbaubar ▸ 70 % weniger THG-Emissionen, wenn recycelte Baumwolle verwendet wird.	▸ natürliche Faser, die direkt genutzt werden kann, d.h. ohne chemische Extraktion wie dies bei Viskose der Fall ist ▸ biologisch abbaubar ▸ Anbau überwiegend in Regenfeldbau ▸ kein Einsatz synthetischer Dünger oder Pflanzenschutzmittel ▸ ca. 50 % weniger THG-Emissionen als im konventionellen Anbau ▸ bei zertifizierter Verarbeitung (GOTS, IVN Best, Blauer Engel Textil, Fairtrade Textilstandard) kein Einsatz gefährlicher Chemikalien in den Nassprozessen
Minus	▸ Fasern aus nicht-nachwachsenden Rohstoffen ▸ ist nicht biologisch abbaubar ▸ Abrieb von Mikrofasern beim Tragen und Waschen, die in die Umwelt und die Nahrungskette gelangen	▸ Bei einigen Verfahren hoher Bedarf an Lösemitteln in der Produktion (Viskose) ▸ vergleichsweise hoher Energie-, Chemikalien- und Wasserbedarf in der Verarbeitung ▸ Gefahr von Holz aus Raubbau bei der Herkunft des Rohstoffs aus Asien oder Monoanbau (z.B. Eukalyptuskulturen) mit negativer Auswirkung auf die Ökosysteme und die Biodiversität	▸ extrem wasserintensiver Anbau ▸ wird z.T. in trockenen Regionen mit Wasserknappheit angebaut ▸ Einsatz großer Mengen an Dünger und Pflanzenschutzmitteln im Anbau ▸ hoher Chemikalieneinsatz notwendig beim Färben	

BIO-BAUMWOLLE GLOBAL

In der Saison 2020/21 wurden weltweit rund 24 Mio. Tonnen Baumwollfasern produziert. Knapp 250.000 Tonnen davon, also rund 1 %, wurden kontrolliert ökologisch angebaut. Die Produktion von Bio-Baumwolle wuchs im fünften Jahr in Folge. Knapp 223.000 Farmer*innen in 21 Ländern weltweit beteiligten sich am Bio-Baumwollanbau. Dafür nutzten sie 588.425 Hektar Land, zusätzlich befanden sich mehr als 50.000 Hektar Land in Umstellung auf den ökologischen Anbau. Die wichtigsten Anbauländer von Bio-Baumwolle waren Indien mit einem Anteil von 50 %, China (12 %), Kirgistan (12 %), die Türkei (10 %), Tansania (5 %), Tadschikistan (4 %) und die USA (3 %).

Quellen: Textile Exchange 2021; ICAC 2021

Foto: Bruno Weltmann via Adobe Stock Adobe

Um seinen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele zu leisten, muss der Textilsektor seine Emissionen halbieren.

sacht. Dieser bildet zwar immer noch die dominierende Anbaumethode von Baumwolle, doch gibt es mit kontrolliert-ökologischen Anbaumethoden eine Alternative, die die oben genannten negativen Umweltauswirkungen nicht haben oder signifikant reduzieren. Dem sozial schlechten Image der Baumwolle versuchen Nachhaltigkeitsstandards wie der Fairtrade-Standard zu begegnen (siehe Factsheet „Zertifiziert – und dann ist alles gut? Ein Update").

DIE VORZÜGE VON BIO-BAUMWOLLE

Die Notwendigkeit, den Fasereinsatz in der Textilproduktion nachhaltiger zu gestalten, macht ein Blick auf die THG-Emissionen deutlich: 2018 lagen die THG-Emissionen der globalen Textil- und Bekleidungsproduktion bei rund 2,1 Mrd. Tonnen und damit bei ungefähr 4 % der globalen THG-Emissionen. Damit stieß die globale Textilproduktion in etwa so viele Emissionen aus wie Frankreich, Großbritannien und Deutschland zusammen *(McKinsey 2020)*.

Um den Beitrag zu den Pariser Klimaziele zu leisten, muss der Textilsektor seine Emissionen halbieren. Dazu muss auch die Faserproduktion beitragen, die wiederum schätzungsweise 15 % der THG-Emissionen des Textilsektors ausmacht *(UNFCCC 2020)*. Die Übersicht auf Seite 2 zeigt einen **Vergleich der THG-Emissionen** pro Tonne Fasern. Der Vergleich umfasst die für Flachwäsche und Arbeitskleidung wichtigen Fasern Polyester, Zellulosefasern und Baumwolle. Er enthält auch

Siehe Tabelle 1

Hinweise über THG-Einsparmöglichkeiten beim Einsatz von recyceltem Polyester, spezifischen Zellulosefasern (Modal, Lyocell) und von Bio-Baumwolle. Deutlich wird: Der Anbau von Bio-Baumwolle verursacht im Vergleich zu den anderen betrachteten Faserarten mit Abstand die geringsten Emissionen. Zusätzlich werden im Vergleich des Anbaus von Bio-Baumwolle zu konventioneller Baumwolle folgende ökologische Vorteile deutlich *(Textile Exchange 2014; IFOAM 2020)*:

- Der Bio-Anbau findet überwiegend mit Regenbewässerung statt, hat also einen sehr geringen Verbrauch an sog. Grund- und Ober-

TABELLE 2: BIO-ANBAU IM VERGLEICH MIT KONVENTIONELLEM ANBAU

BIO-ANBAU	UMWELTEFFEKTE	KONVENTIONELLER ANBAU	UMWELTEFFEKTE
Natürliche Bewirtschaftung von Bodennährstoffen mit Kompost und niedrigtoxischen Ergänzungen	Erhöhte Kohlenstoffsequestrierung; Abschwächung des Klimawandels; höhere Bodengesundheit; erhöhte biologische Vielfalt im Boden	**Synthetischer Stickstoff Düngemittel**	Versauerung der Böden; Schädigt das Ökosystem Boden
Bodendeckende Kulturpflanzen	Höhere Bodenfruchtbarkeit und -gesundheit; höhere Artenvielfalt		
Fruchtfolgen	Höhere Bodenfruchtbarkeit; weniger Krankheiten und Schädlinge; Unkrautbekämpfung; höhere Artenvielfalt	**Keine Fruchtfolgekulturen**	Monokultur-System, das die Ansammlung von Insekten- und Krankheitsschädlingen fördert
		Herbizide und Herbizid-tolerante Baumwolle	Entwicklung von „Super-Unkräutern" bei Einsatz von gentechnisch verändertem (gv) Saatgut
Fallen-Kulturen	Pflanzen fangen Schadinsekten, um die Baumwollernte zu isolieren	**Synthetische Insektizide**	Einige Insektizide schaden Bienen und anderen Bestäubern
Entomopathogene (Pilze)	Natürliche Behandlungen mit nützlichen Mikroorganismen, die Baumwollschädlinge unterdrücken können	**gentechnisch veränderte Baumwolle**	Schädlich für Nutzinsekten, die die Schädlingspopulationen in Schach zu halten
Insekten- und krankheitsresistente Sorten	Unterstützung von Nützlingen ohne den Einsatz von Chemikalien	**Insekten- und krankheitsresistente Sorten**	Entwicklung von „Super-Schädlingen" bei Einsatz von GV-Saatgut
Spätere Pflanzung und in warmen Böden	Vermeidung von bodenbürtigem Pilzbefall der Setzlinge; unterstützt Nutzorganismen	**Synthetische Saatgut-Behandlungen**	Schädigt nützliche Bodenbiota; Systemische Behandlungen können weiterhin nützliche Insekten während des gesamten Lebenszyklus der Baumwolle schädigen

Quelle: Shade/Delate o.J.

flächenwasser (sog. „blaues Wasser“), das zu einer Konkurrenz mit anderen Nutzungsarten des Wassers führen würde; durch den weitgehenden Verzicht auf künstliche Bewässerung trägt der Bio-Anbau auch kaum zur Bodenversauerung bei.

- Der Einsatz von (nicht-erneuerbaren) Energien im Bio-Anbau liegt wegen des Verzichts auf synthetische Agrarchemikalien um mehr als 60 % niedriger als im konventionellen Anbau.
- Der Bio-Anbau trägt zum Erhalt der Böden und der Diversität bei.

Wer sich also für Bio-Baumwolle statt konventioneller Baumwolle als Rohstoff für seine Textilien entscheidet, hat in ökologischer Hinsicht eine sehr gute Wahl getroffen.

MERKPUNKTE:

- **Nicht für jede Nutzung ist ein Textil aus 100 % Baumwolle geeignet, aber da, wo Baumwolle eingesetzt wird, sollte sie aus kontrolliert ökologischem Anbau stammen.**
- **Je länger die Lebensdauer eines Textils, desto geringer ist der Anteil der Umweltauswirkungen der Herstellungsphase an den Umweltauswirkungen des Textils über die gesamte Lebensdauer.**

SÜDWIND setzt sich für wirtschaftliche, soziale und ökologische Gerechtigkeit ein – weltweit. Wir recherchieren, decken ungerechte Strukturen auf, machen sie öffentlich und bieten Handlungsalternativen. Wir verbinden entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits,- und Lobbyarbeit und tragen Forderungen in Kampagnen, Gesellschaft, Unternehmen und Politik. Seit 30 Jahren.

LITERATUR

Fashion Council Germany e.V. (2022): German Fashion Footprint. Bericht über die Auswirkungen der deutschen Modeindustrie; URL: *https://portal.textilbuendnis.com/api/storage/files/62542a5b5b-1b74000a419852/get/202203_FCG_German%20Fashion%20Footprint_DE_vF.pdf?_=1649683092630* (letzter Abruf: 03.05.2022)

Ferenschild, Sabine / Katiyar, Sudhir (2015): Harte Arbeit für weiche Fasern. Arbeitsrechtsverletzungen in indischen Entkernungsfabriken; URL: *https://www.suedwind-institut.de/alle-verfuegbaren-publikationen/harte_arbeit_fuer_weiche_fasern_arbeitsrechtsverletzungen_in_indischen_entkernungsfabriken.html* (letzter Abruf: 21.12.2022)

ICAC (2021): World Wide Cotton Production; online: *https://www.icac.org/DataPortal/Download* (letzter Abruf: 20.12.2021)

IFOAM (2020): Organic Agriculture Countering Climate Change; online: *https://www.ifoam.bio/sites/default/files/2020-05/ifoam_climate_change_eng_web.pdf* (letzter Abruf: 21.12. 2021)

Jessica Shade / Kathleen Delate (o.J.): Organic cotton: One of the most important choices you can make for the environment; online: *https://www.organic-center.org/sites/default/files/publication_files/organiccottonenvironmentreport.pdf* (letzter Abruf: 20.12.2021)

McKinsey (2020): Fashion on Climate. How the Fashion Industry can urgently act to reduce its greenhouse gas emissions; online: *https://www.mckinsey.com/industries/retail/our-insights/fashion-on-climate* (letzter Abruf: 21.12.21)

Moazzem, Shadia et. al. (2018): Baseline Scenario of Carbon Footprint of Polyester T-Shirt; URL: *https://doc.global-sci.org/uploads/Issue/JFBI/v11n1/111_1.pdf?code=hW9QdUNm%2FyxyFn1edEK-0VA%3D%3D* (letzter Abruf: 03.05.2022)

Shade / Delate (o.J.): Organic cotton: One of the most important choices you can make for the environment; URL: *https://www.organic-center.org/sites/default/files/publication_files/organiccotton-environmentreport.pdf* (letzter Abruf: 03.05.2022)

Textile Exchange (2021): Organic Cotton. Market Report 2021; online: *https://store.textileexchange.org/product/2021-organic-cotton-market-report/* (letzter Abruf: 20.12.2021)

Textile Exchange (2014): The Life Cycle Assessment of Organic Cotton Fiber – A global average. Summary of Findings; online: *https://textileexchange.org/documents/organic-cotton-market-report-2014/* (letzter Abruf: 22.12.2021)

UBA (2021): Kleider mit Haken. Fallstudie zur globalen Umweltinanspruchnahme durch die Herstellung unserer Kleidung; online: *https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_kleider_mit_haken_bf.pdf* (letzter Abruf: 20.12.2021)

UNFCCC (2020): Klimaschutz Charta der Modeindustrie. Handbuch zum Klimaschutz; online: *https://www.textilbuendnis.com/download/unfccc-playbook-de/?wpdmdl=34761&refresh=61c3030fd2f351640170255* (letzter Abruf: 22.12.2021)

FÖRDERER

DBU Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Evangelische Kirche von Westfalen

IMPRESSUM

Bonn, Juni 2022

HERAUSGEBER:
SÜDWIND e.V.
Kaiserstraße 201, 53113 Bonn
Tel.: +49(0)228-763698-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

BANKVERBINDUNG SÜDWIND:
KD-Bank
IBAN:
DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC: GENODED1DKD

AUTORIN:
Dr. Sabine Ferenschild

REDAKTION UND LEKTORAT:
Vera Schumacher, Ines Bresler

V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner

GESTALTUNG:
twotype design, Hamburg

DRUCK UND VERARBEITUNG:
Brandt GmbH, Bonn
Gedruckt auf Recycling-Papier

factsheet
Bio-Baumwolle: Die nachhaltige Alternative
2021-08

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

SCHULDKNECHTSCHAFT

factsheet

2021–25

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

16 Mio.
Zwangsarbeiter*innen weltweit

davon **50,9 % | 8 Mio.**
in Schuldknechtschaft

davon Frauen **43,4 %**

VON DEN VON ZWANGSARBEIT BETROFFENEN MENSCHEN LEBEN VIELE IN SCHULDKNECHTSCHAFT. HIER SIND DIE PROZENTSÄTZE AUFGETEILT NACH REGION UND GESCHLECHT

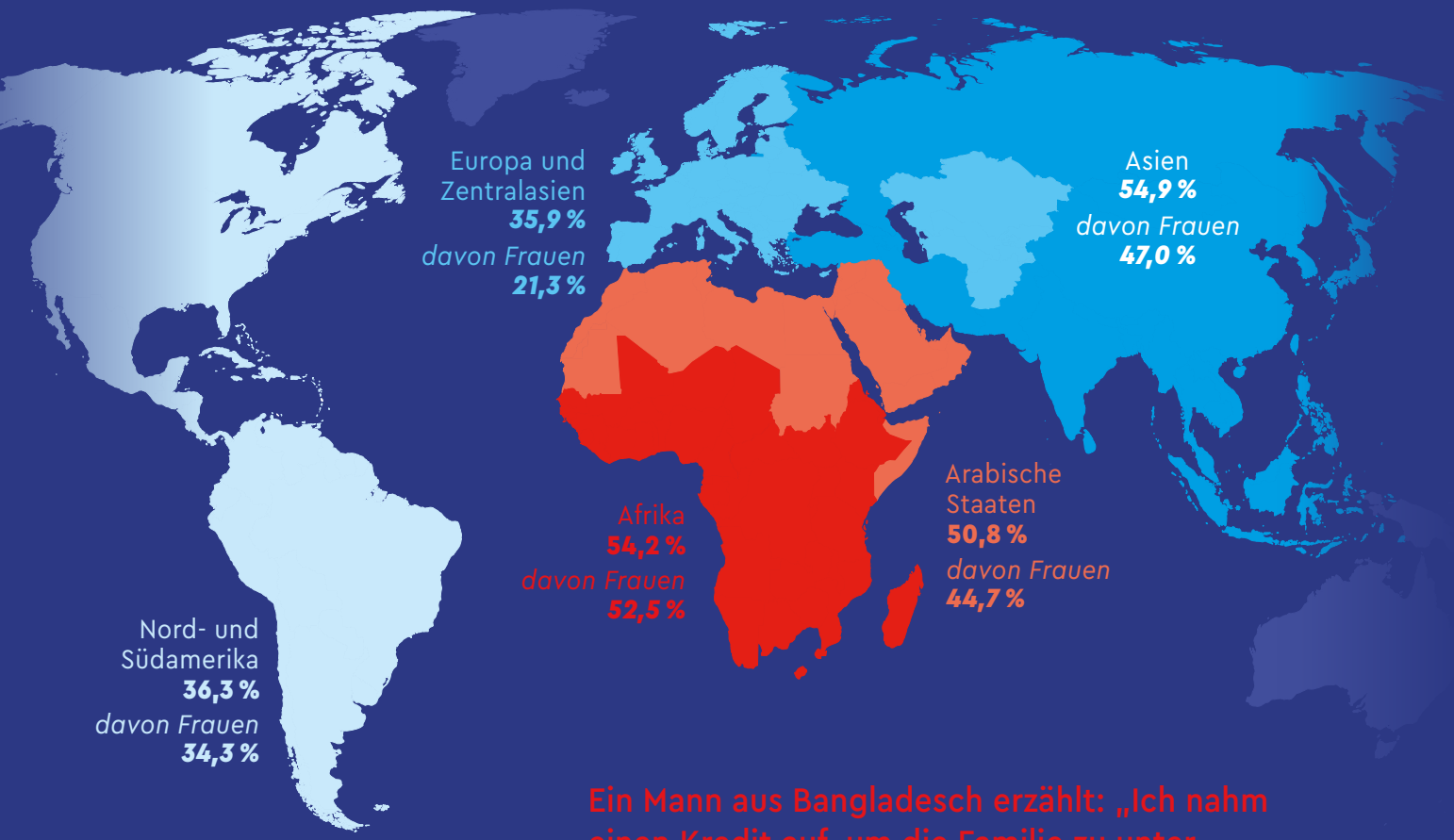

Ein Mann aus Bangladesch erzählt: „Ich nahm einen Kredit auf, um die Familie zu unterhalten. Später wurde es ein hoher Betrag, einschließlich der Zinsen und des ursprünglichen Betrags. Um den Kredit zurückzuzahlen, zwangen sie mich zu arbeiten, ...".

SCHULDKNECHTSCHAFT – NICHT NUR IN ASIEN ODER AFRIKA EINE BITTERE REALITÄT

Egal, ob ein Kredit für den Lebensunterhalt oder für die Bezahlung von Arbeitsvermittler*innen aufgenommen wird – persönliche Verschuldung ist oft der Beginn von Schuldknechtschaft, einer der verbreitetsten Formen der Zwangsarbeit. Schuldknechtschaft, im Englischen: debt bondage, existiert weltweit und in vielen Wirtschaftssektoren. Besonders betroffen sind laut UN vulnerable Personen(gruppen) aus ethnischen Minderheiten, Frauen, Kinder und Arbeitsmigrant*innen. Die konkreten Zahlen variieren stark: Während die Internationale Arbeitsorganisation sehr vorsichtig eine weltweite Zahl von rund acht Mio. Menschen in Schuldknechtschaft schätzt, findet sich in der Literatur allein für Indien eine Schätzung von 15 Mio. Menschen in Schuldknechtschaft.

Schuldknechtschaft liegt nach Verständnis der Vereinten Nationen (UN) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vor,

- wenn eine Person (und/oder ihre Angehörigen, inkl. Kinder) gezwungen wird, für einen Arbeitgeber zu arbeiten, um ihre eigenen oder geerbte Schulden zu bezahlen;
- der Lohn nicht reicht, um die Schulden zu begleichen oder die Dauer des Schuldendienstes zu verringern;
- die Dauer und Art der Arbeit nicht begrenzt und nicht definiert ist;
- die Betroffenen daran gehindert werden, ihren Arbeitsplatz zu verlassen bzw. mit Gewalt zurückgebracht werden.

Im Wesentlichen kann man zwei Formen von Schuldknechtschaft unterscheiden. Die eine, eher in der Landwirtschaft (vor allem Indien und Afrika) verbreitete, baut auf feudalen Strukturen, fehlendem Landbesitz und fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten der ländlichen Bevölkerung auf. So vergeben beispielsweise Landbesitzer in Indien Kleinkredite an die ländliche Bevölkerung, die sich im Gegenzug zu Arbeitsleistungen verpflichtet. Extrem hohe Zinsen in Kombination mit sehr niedrigen Löhnen ermöglichen keine Abtragung der Kredite, sondern halten im Gegenteil die Menschen in jahre- oder jahrzehntelanger Abhängigkeit, die auch Generationen übergreifend „vererbt“ werden kann. Das Beispiel macht deutlich, dass diese sklavereiähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse trotz gesetzlicher Verbote fortbestehen: Obwohl Schuldknechtschaft als System in Indien im Jahr 1976 per Gesetz abgeschafft wurde, existiert sie weiter – gestützt vom immer noch existenten Kastensystem, das den Menschen der marginalisierten Kasten und der ethnischen Minderheiten keinen Zugang zu Landbesitz, guter Bildung und guten Arbeitsplätzen erlaubt. Die landwirtschaftlichen Produkte, die in Schuldknechtschaft angebaut werden, erreichen auch globale Wertschöpfungsketten. Baumwolle ist dafür ein gutes Beispiel.

Die andere, vielleicht „modernere“, Form von Schuldknechtschaft ist verknüpft mit interner Migration mit der Beteiligung von Arbeitsvermittler*innen. Sie findet sich in vielen informellen Wirtschaftsbereichen vom Bergbau über die Fischverarbeitung bis zur Teppichweberei. Sie wird in der Literatur auch als „neo-bondage“ bezeichnet und als Übergang vom feudalen Grundherr–Leibeigenen–Verhältnis zu einem Arbeitgeber-Lohnsklaven-Verhältnis beschrieben. Im Unterschied zur feudal geprägten Form der Schuldknechtschaft kann diese Art der Schuldknechtschaft von kürzerer Dauer sein. Dennoch bringt sie Menschen, die sich für einen Kredit oder auch die Arbeitsvermittlungsgebühr verschuldet haben, in monate- oder jahrelange Zwangsarbeitsverhältnisse. Auch diese moderne Form der Zwangsarbeit kann mit globalen Lieferketten verbunden sein. Sie überschneidet sich aber auch mit grenzüberschreitendem Menschenhandel.

Um das UN-Ziel für nachhaltige Entwicklung zur vollständigen Abschaffung der Zwangsarbeit (SDG 8.7) bis zum Jahr 2030 zu erreichen, bleibt also viel zu tun - auch international, denn nationale Gesetzgebungen allein (wie z.B. in Indien) haben bisher nicht gereicht, Schuldknechtschaft zu eliminieren. Gemeinsames Engagement weiterer Akteure aus Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft ist nötig.

HINWEIS

Diese Publikation erscheint im Rahmen des **SÜDWIND-Projekts zu Zwangs- und Kinderarbeit**. Sie wird sukzessive ergänzt durch weitere Factsheets, Blogbeiträge und Podcasts. Sie trägt bei zu SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion)

FÖRDERER

ENGAGEMENT GLOBAL
Service für Entwicklungsinitiativen
STIFTUNG UMWELT UND ENTWICKLUNG NORDRHEIN-WESTFALEN
HANNS-LILJE-STIFTUNG

IMPRESSUM

Bonn, Dezember 2021

HERAUSGEBER:
SÜDWIND e.V.
Kaiserstraße 201, 53113 Bonn
Tel.: +49(0)228-763698-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

BANKVERBINDUNG SÜDWIND:
KD-Bank
IBAN:
DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC: GENODED1DKD

AUTORIN:
Dr. Sabine Ferenschild

REDAKTION UND LEKTORAT:
Vera Schumacher,
Ines Bresler,
V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner

GESTALTUNG:
twotype design, Hamburg

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein der Herausgeber verantwortlich.

factsheet

Schuldknechtschaft – nicht nur in Asien oder Afrika eine bittere Realität

2021-25

südwind
INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE